

**E-DRS 33**

**Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX)**

**Währungsumrechnung im Konzernabschluss**

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme  
**bis zum 31. Oktober 2017** aufgefordert.  
Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich  
abgelehnt wird.

## Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Aufforderung zur Stellungnahme	4
Vorbemerkung	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Zusammenfassung	8
 <b>Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX) Währungsumrechnung im Konzernabschluss</b>	
	Textziffer
<b>Ziel</b>	1
<b>Gegenstand und Geltungsbereich</b>	2-6
<b>Definitionen</b>	<b>7</b>
<b>Regeln</b>	8-109
Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der Handelsbilanz II	8-38
Anwendungsbereich	8-9
Erstmalige Erfassung eines Fremdwährungsgeschäfts	10-14
Folgebewertung	15-31
Folgebewertung nichtmonetärer Vermögensgegenstände	15-20
Grundsatz	15
Niederstwerttest	16-19
Wertaufholung	20
Folgebewertung monetärer Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten	21-31
Grundsatz	21-24
Währungskursbedingte Wertänderungen	25-31
Behandlung von Umrechnungsdifferenzen	32-35
Ausländische Zweigniederlassungen	36-38
Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen	39-92
Anwendungsbereich des § 308a HGB	39-41
Grundsätze für die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen	42-56
Umrechnung der Bilanz	42-46
Umrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung	47-50
Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	51-52
Sonstige Einzelfragen	53-56
Währungsumrechnung bei einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen	57-90
Kapitalkonsolidierung	57-75
Stille Reserven/Lasten	57
Geschäfts- oder Firmenwert/Passiver Unterschiedsbetrag	58-62
Anteilsveräußerung/-erwerb ohne Statusänderung	63-64
Entkonsolidierung	65-67
Übergangskonsolidierung	68-72
Mehrstufiger Konzern	73
Ausweis in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	74-75
Schuldenkonsolidierung	76-80
Zwischenergebniseliminierung	81-83
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	84
Equity-Bewertung	85-90
Wechsel von der Landeswährung zur Konzernwährung	91-92
Hochinflation	93-101
Angaben im Konzernanhang	102-105

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

106

**Begründung**

B1-B40

## **Aufforderung zur Stellungnahme**

Der HGB-FA des DRSC bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme bis zum **31. Oktober 2017**. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Dabei sind insbesondere Antworten zu den nachfolgend aufgeführten Fragen erwünscht. Bitte begründen Sie Ihre Ansichten.

### **Frage 1: Regelungen zu nichtmonetären Verpflichtungen und weitere Sonderfragen**

E-DRS 33 enthält keine Regelungen zur Umrechnung von nichtmonetären Verpflichtungen (Sachleistungsverpflichtungen, z.B. Gewährleistungsrückstellung, Reaktivierungsrückstellung) in der Handelsbilanz II, da solche Sachverhalte in der Praxis selten vorzufinden sind. Ferner werden im Standardtext keine Sonderfragen zur Umrechnung von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Anzahlungen adressiert.

*Sehen Sie Bedarf, in E-DRS 33 das Thema der Umrechnung von nichtmonetären Verpflichtungen zu adressieren?*

*Halten Sie es für erforderlich, weitere Sonderfragen im Standard zu adressieren? Wenn ja, welche?*

### **Frage 2: Umfang des gesonderten Ausweises nach § 277 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298**

#### **Abs. 1 HGB**

E-DRS 33 sieht vor, in den gesonderten Ausweis nach § 277 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB sowohl unterjährig realisierte Wechselkursgewinne/-verluste als auch unrealisierte Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Anwendung des § 256a HGB einzubeziehen.

*Befürworten Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*

### **Frage 3: Anwendung des Niederstwertprinzips**

Gemäß E-DRS 33 sind bei der Ermittlung niedrigerer beizulegender Werte von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen bzw. höherer beizulegender Werte von auf fremde Währung lautenden Verbindlichkeiten die wertbestimmenden Komponenten (Änderung des beizulegenden Werts in Fremdwährung und währungskursbedingte Wertänderung) nicht gesondert, sondern grundsätzlich insgesamt für den Vermögensgegenstand bzw. die Verbindlichkeit, d.h. kompensatorisch zu berücksichtigen. Die Suspendierung des Anschaffungskosten- und Realisationsprinzips nach § 256a Satz 2 HGB gilt bei monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr nur für währungskursbedingte Wertänderung, nicht aber für sonstige Änderungen des beizulegenden Werts in Fremdwährung.

*Befürworten Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*

### **Frage 4: Ausländische Zweigniederlassungen**

Gemäß E-DRS 33 ist die entsprechende Anwendung der Grundsätze des § 308a HGB zur Umrechnung eines in fremder Währung erstellten Abschlusses einer Zweigniederlassung zum Zweck der Übernahme der umgerechneten Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in einen handelsrechtlichen Jahresabschluss der Hauptniederlassung nicht zulässig.

*Teilen Sie diese Auffassung? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*

### **Frage 5: Währungsumrechnung bei Anwendung der Equity-Methode**

E-DRS 33 empfiehlt für die Währungsumrechnung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, die im Konzernabschluss nach der Equity-Methode gemäß § 312 HGB bewertet werden, eine entsprechende Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode (§ 308a HGB) und lässt dabei zwei unterschiedliche Varianten für den Ausweis einer sich ergebenden Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung zu:

- a) Die einheitliche Umrechnung des in fremder Währung ermittelten Equity-Werts mit dem Stichtagskurs und Bildung einer Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung im Konzernei-

genkapital gegenüber dem Wert, der sich bei einer Umrechnung mit differenzierten (historischen) Kursen ergibt.

- b) Die unmittelbare Verwendung von differenzierten (historischen) Kursen bei der Ermittlung des Equity-Werts in der Konzernwährung. Bei dieser Vorgehensweise wird im Ergebnis die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung nicht im Konzerneigenkapital, sondern als Teil des Equity-Werts ausgewiesen.

Die erste Vorgehensweise, d.h. Ausweis einer Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung, wird dabei empfohlen.

*Befürworten Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?*

#### **Frage 6: Bilanzierung latenter Steuern auf Währungsumrechnungsdifferenzen**

E-DRS 33 enthält keine Regelungen zur Bilanzierung von aus der Anwendung dieses Standards ggf. resultierenden latenten Steuern. Hierzu wird auf DRS 18 verwiesen. Nach Auffassung des HGB-FA führen die aus der Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode entstehenden Währungsumrechnungsdifferenzen nicht zum Ansatz latenter Steuern nach § 306 Satz 1 HGB. Darüber hinaus sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Effekte aus sonstigen Konsolidierungsmaßnahmen erfolgsneutral in die Eigenkapitaldifferenz einzustellen. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen für die zuletzt genannten Effekte die Bilanzierung latenter Steuern geboten sein kann, wird weder in E-DRS 33 noch in DRS 18 adressiert.

*Halten Sie explizite Regeln zur Bilanzierung latenter Steuern auf Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode sowie auf Effekte aus sonstigen Konsolidierungsmaßnahmen, die in die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung einzustellen sind, für erforderlich? Wenn ja, welche Vorgehensweise für diese Effekte ist nach Ihrer Ansicht dabei sachgerecht?*

#### **Frage 7: Regelungen zur Umrechnung von Abschlüssen aus Hochinflationländern**

E-DRS 33 enthält Grundsätze zur Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationländern. Im Einzelnen werden im Standardentwurf Indikatoren für die Identifikation eines Hochinflationlandes sowie Methoden der Inflationsbereinigung dargelegt.

*Erachten Sie die in E-DRS 33 enthaltenen Regelungen zur Umrechnung von Abschlüssen aus Hochinflationländern für ausreichend? Wenn nein, welche weiteren Themen in Bezug auf die Währungsumrechnung bei Hochinflation sollten adressiert werden?*

#### **Frage 8: Weitere Anmerkungen zum Standardentwurf**

*Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Standardentwurfs?*

## **Vorbemerkung**

### **Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee**

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315e Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

### **Anwendungshinweis**

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

### **Copyright**

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem DRSC zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX) des DRSC handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS XX berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach seiner Auffassung Standards fehlerhaft anwenden.

### **Herausgeber**

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
E-DRS	Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GBP	Pfund Sterling
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
PublG	Publizitätsgesetz
TEUR	Tausend Euro
TGBP	Tausend Pfund Sterling
TUSD	Tausend United States Dollar
Tz.	Textziffer(n)
USD	United States Dollar
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

## Zusammenfassung

Dieser Standard konkretisiert für den Konzernabschluss die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen und die Grundsätze für die Umrechnung von Vermögens- und Schuldposten, die zu einer Zweigniederlassung außerhalb der Euro-Zone gehören. Weiter regelt er die Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308a HGB. Ferner konkretisiert der Standard unter Beachtung des § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB die Anforderungen an die Angaben zur Währungsumrechnung im Konzernanhang.

Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses gemäß §§ 290 ff. HGB oder eines Konzernabschlusses gemäß §§ 11 ff. PublG verpflichtet sind oder dies freiwillig tun. Die entsprechende Anwendung der Regelungen des Standards zur Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften sowie zu den Angaben im Anhang auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss wird empfohlen.

Der Regelungsbereich des Standards in Bezug auf die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften umfasst sowohl die Umrechnung von Transaktionen in Fremdwährung zum Erstverbuchungszeitpunkt als auch die Umrechnung bei der Folgebewertung gemäß § 256a i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB.

Die erstmalige Erfassung der aus einem Fremdwährungsgeschäft resultierenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten oder Sonderposten hat zum Devisenkassakurs (jeweils zutreffender Geld- oder Briefkurs) am Transaktionstag zu erfolgen. Die mit der erstmaligen Erfassung eines Fremdwährungsgeschäfts ggf. entstehenden Erträge und Aufwendungen sind mit dem gleichen Kurs umzurechnen wie die zugrunde liegenden Bilanzposten.

Der Standard sieht differenzierte Regelungen für die Währungsumrechnung im Rahmen der Folgebewertung für nichtmonetäre und monetäre Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vor.

Für nichtmonetäre Vermögensgegenstände, die ursprünglich in fremder Währung erworben wurden, ist die Folgebewertung auf Basis der im Zugangszeitpunkt erfassten Anschaffungskosten in der Landeswährung vorzunehmen. Bei der Ermittlung niedrigerer beizulegender Werte nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie Abs. 4 HGB ist zu differenzieren, ob die in fremder Währung erworbenen Vermögensgegenstände ausschließlich in fremder Währung oder auch bzw. nur in Landeswährung wiederbeschafft oder veräußert werden können.

Monetäre Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind gemäß § 256a Satz 1 HGB im Rahmen der Folgebewertung zum Devisenkassamittelkurs am Abschlusstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind gemäß § 256a Satz 2 HGB das Realisationsprinzip und das Anschaffungskostenprinzip nicht anzuwenden. Diese Ausnahme gilt nur in Bezug auf währungskursbedingte Wertänderungen.

Die aus der Währungsumrechnung bei der Folgebewertung von nichtmonetären und monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten resultierenden Umrechnungsdifferenzen, welche nicht Teil von Bewertungseinheiten i.S.d. § 254 HGB sind, sind stets erfolgswirksam zu behandeln.

Die Vermögensgegenstände und Schulden einer Zweigniederlassung in einem Staat außerhalb der Eurozone sind im Zugangszeitpunkt sowie an den darauf folgenden Abschlusstichtagen wie originäre Vermögensgegenstände und Schulden der Hauptniederlassung zu bewerten. Eine entsprechende Anwendung des § 308a HGB im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Hauptniederlassung ist nicht zulässig.

Für die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen von Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen gilt die modifizierte Stichtagskursmethode gemäß § 308a HGB ggf. i.V.m. § 310 Abs. 2 HGB. Die Anwendung von § 308a HGB auf die auf fremde Währung lautenden Abschlüsse



von assoziierten Unternehmen, die im Konzernabschluss gemäß § 312 HGB nach der Equity-Methode bewertet werden, wird im Standard empfohlen.

Gemäß § 308a HGB Satz 1 und 2 sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten eines ausländischen Tochterunternehmens grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag, die Posten des Eigenkapitals mit historischen Devisenkassamittelkursen und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit Durchschnittskursen in Euro umzurechnen. Die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist gemäß § 308a Satz 3 HGB innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Konzerngewinnrücklagen auszuweisen. Der Standard spezifiziert die Verwendung und die Ermittlung der Kurse für die Umrechnung von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Zudem werden sonstige Einzelfragen hinsichtlich der Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode, insbesondere im Zusammenhang mit einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen, adressiert.

Die im Rahmen der Kapitalkonsolidierung bei der Erstkonsolidierung von ausländischen Tochterunternehmen aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sowie sich ergebende Geschäfts- oder Firmenwerte, soweit sie sich in der Währung der betreffenden Tochterunternehmen realisieren, bzw. passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung sind Teil des im Ausland investierten Vermögens. Sie sind einheitlich in der Währung des Tochterunternehmens zu bewerten. Ihre fortgeführten Konzernbuchwerte, die nach den §§ 301 und 309 HGB sowie den diese konkretisierenden Regelungen des DRS 23 zu ermitteln sind, sind an den auf die Erstkonsolidierung folgenden Abschlussstichtagen gemäß § 308a HGB in Euro umzurechnen.

Wird ein Tochterunternehmen entkonsolidiert, ist die zum Abgangszeitpunkt fortentwickelte Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung erfolgswirksam aufzulösen (§ 308a Satz 4 HGB). Dies gilt sowohl bei einer Anteilsveräußerung (share deal) als auch bei der Veräußerung von sämtlichen Vermögensgegenständen und Schulden eines ausländischen Tochterunternehmens (asset deal).

Der Standard enthält ferner Regelungen zur Währungsumrechnung bei Anteilsveräußerungen/-erwerben ohne Statuswechsel, der Übergangskonsolidierung (Abwärtswechsel) sowie bei der Kapitalkonsolidierung in einem mehrstufigen Konzern.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung entstehende währungskursbedingte Aufrechnungsdifferenzen sind nach den Regelungen des Standards grundsätzlich ergebnisneutral in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« einzustellen. Ergebnisauswirkungen aus der Bewertung der konzerninternen Schuldverhältnisse im Jahresabschluss eines der einbezogenen Unternehmen sind erfolgswirksam zu eliminieren und ebenfalls in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« einzustellen. Eine erfolgswirksame Auflösung dieser Beträge hat bei einer Zurückführung der konzerninternen Kreditbeträge zu erfolgen.

Für die Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 HGB bei den konzerninternen Transaktionen, an denen Unternehmen mit unterschiedlichen Währungen beteiligt waren, stellt der Standard klar, welche Währung für die Bewertung der zu eliminierenden Zwischenergebnisse maßgeblich ist. Danach ist das Zwischenergebnis, das gegen den Bestandwert in der Bilanz des Empfängerunternehmens erfasst wird, in der Währung des Empfängerunternehmens zu bewerten, während für die Bewertung des in der Lieferungs- oder Leistungsperiode aus dem Konzernergebnis zu eliminierenden Zwischenergebnisses die Währung des Lieferunternehmens maßgeblich ist.

Aus der Währungsumrechnung resultierende Differenzen bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind in die Posten »Sonstige betriebliche Erträge« bzw. »Sonstige betriebliche Aufwendungen« umzugliedern.

Hinsichtlich der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen von assoziierten Unternehmen, die gemäß § 312 HGB in den Konzernabschluss einbezogen werden, sieht der Standard für die Fortschreibung des Equity-Werts zwei zulässige Ausweisalternativen vor, die beide ihre Begründung in § 308a HGB finden: offener Ausweis der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung auf

der Passivseite und der Ausweis im Equity-Wert auf der Aktivseite. Die erste Alternative wird im Standard empfohlen.

Abschlüsse aus Hochinflationenländern sind vor ihrer Einbeziehung in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens um Inflationseffekte zu bereinigen. Der Standard nennt Indikatoren für die Identifikation eines Hochinflationenlandes sowie Methoden der Inflationenbereinigung.

Festgelegt werden im Standard schließlich die Konzernanhangangaben im Zusammenhang mit der Umrechnung von Fremdwährungsposten und von Fremdwährungsabschlüssen.

Die Regelungen dieses Standards sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.

# Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX)

## Währungsumrechnung im Konzernabschluss

*Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.*

### Ziel

1.  
**Der handelsrechtliche Konzernabschluss ist nach § 244 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB in Euro aufzustellen. Dieser Standard konkretisiert die Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308a HGB und adressiert in diesem Zusammenhang bestehende Zweifelsfragen. Darüber hinaus konkretisiert der Standard die Grundsätze zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen als Teil der konzerneinheitlichen Bewertung nach § 308 HGB. Ziel ist es, eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sicherzustellen und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses zu stärken. Der Standard konkretisiert ferner unter Beachtung des § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB die Anforderungen an die Angaben zur Währungsumrechnung im Konzernanhang.**

### Gegenstand und Geltungsbereich

2.  
**Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses gemäß §§ 290 ff. HGB oder eines Konzernabschlusses gemäß §§ 11 ff. PubLG verpflichtet sind oder dies freiwillig tun.**
3.  
**Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.**
4.  
Die entsprechende Anwendung der Tz. 8 bis 38 (Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der Handelsbilanz II) sowie Tz. 103 Buchstabe a (Angaben im Konzernanhang) dieses Standards für den handelsrechtlichen Jahresabschluss wird empfohlen.
5.  
Zur Bilanzierung von aus der Anwendung dieses Standards ggf. resultierenden latenten Steuern (§ 274 i.V.m. § 298 Abs. 1, § 306 HGB) wird auf DRS 18 verwiesen.
6.  
**Dieser Standard gilt für Mutterunternehmen aller Branchen. Geschäftszweigspezifische Regelungen zur Währungsumrechnung, z.B. § 340h HGB, bleiben davon unberührt (§ 308 Abs. 2 Satz 2 HGB).**

### Definitionen

7.  
**Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

**Briefkurs:** Der Kurs, zu dem Kreditinstitute Euro verkaufen und Fremdwährung ankaufen.

**Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung:** Ein Unterposten des Konzerneigenkapitals, in dem Umrechnungsdifferenzen aus der Anwendung des § 308a HGB sowie sonstige im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen entstehende währungskursbedingte Differenzen ausgewiesen werden.

**Fremdwährung:** Jede Währung, die nicht die Landeswährung ist.

Sofern es bei ausländischen Tochterunternehmen nach deren landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist, den Abschluss in einer von der Landeswährung abweichenden Währung aufzustellen und von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, gilt für die Umrechnung der in Landeswährung getätigten Geschäfte dieser Tochterunternehmen die Landeswährung als Fremdwährung.

**Fremdwährungsgeschäft:** Ein Geschäftsvorfall, der die Erfüllung in einer Fremdwährung erfordert oder dessen Transaktionsvolumen in einer Fremdwährung angegeben ist.

**Geldkurs:** Der Kurs, zu dem Kreditinstitute Euro ankaufen und Fremdwährung verkaufen.

**Handelsbilanz II:** Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eines einbezogenen Unternehmens (Mutter-, Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen), die nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (§§ 300 Abs. 2, 308 ggf. i.V.m. § 310 Abs. 2 HGB) in der Landeswährung des einbezogenen Unternehmens aufgestellt sind.

**Hartwährung:** Währung, in der Zentralbanken Währungsreserven unterhalten.

**Historischer Kurs:** Wechselkurs in dem Zeitpunkt, in dem ein Vermögensgegenstand, eine Schuld, ein Rechnungsabgrenzungsposten, ein Sonderposten oder eine Eigenkapitalposition nach den Regelungen des HGB und der DRS erstmals bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig wird.

**Kassakurs:** Der Kurs, zu dem ein (Devisen-)Geschäft bei sofortiger Erfüllung abgewickelt wird.

**Landeswährung:** Das gesetzliche Zahlungsmittel im jeweiligen Sitzstaat des Unternehmens.

**Mittelkurs:** Das arithmetische Mittel zwischen Geld- und Briefkurs.

**Monetäre Posten:** Zahlungsmittel und Ansprüche, die auf Geldbeträge lauten, sowie Verpflichtungen, die mit einem festen oder bestimmaren Geldbetrag beglichen werden müssen.

**Nichtmonetäre Posten:** Vermögensgegenstände, die nicht auf Geldbeträge lauten, sowie Verpflichtungen, die nicht mit einem festen oder bestimmaren Geldbetrag beglichen werden müssen.

**Stichtagskurs:** Der Kassakurs einer Währung am Abschlussstichtag.

**Terminkurs:** Der Kurs, der bei der Erfüllung eines (Devisen-)Geschäfts in der Zukunft maßgeblich ist.

**Transaktionstag:** Der Tag, an dem ein Geschäftsvorfall nach den Regelungen des HGB und der DRS bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig wird.

**Umrechnungsdifferenz:** Der Unterschiedsbetrag aus der Umrechnung der gleichen Anzahl von Einheiten aus einer Fremdwährung in Landeswährung zu unterschiedlichen Wechselkursen.

**Unternehmen:** Wirtschaftseinheiten mit Sitz im In- oder Ausland, die Interessen kaufmännischer oder wirtschaftlicher Art unabhängig von der Rechtsform mittels einer nach außen in Erscheinung tretenden Organisation verfolgen.

**Zweigniederlassung:** Ein auf Dauer angelegter, räumlich und organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennter Unternehmensteil ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der im Außenverhältnis selbständig handelt und im Innenverhältnis weisungsgebunden ist.

## Regeln

### Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der Handelsbilanz II

#### Anwendungsbereich

8.

Nach § 308 Abs. 1 Satz 1 HGB (ggf. i.V.m. § 310 Abs. 2 HGB) sind die Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (Mutter-, Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen) nach den für den handelsrechtlichen Jahresabschluss des Mutterunternehmens geltenden Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Dies gilt entsprechend für assoziierte Unternehmen, wenn das Wahlrecht zur konzerneinheitlichen Bewertung nach § 312 Abs. 5 Satz 1 HGB ausgeübt wird.

9.

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten oder Sonderposten, die auf fremde Währung lauten, sowie den damit einhergehenden Erträgen und Aufwendungen gelten damit im Zugangszeitpunkt die allgemeinen Grundsätze, namentlich das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 255 Abs. 1 HGB). Bei der Folgebewertung der auf fremde Währung lautenden Posten ist § 256a HGB zu beachten.

#### Erstmalige Erfassung eines Fremdwährungsgeschäfts

10.

Die erstmalige Erfassung der aus einem Fremdwährungsgeschäft resultierenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten oder Sonderposten hat zum Devisenkassakurs am Transaktionstag zu erfolgen. Soweit mit der erstmaligen Erfassung eines Fremdwährungsgeschäfts Erträge und Aufwendungen entstehen, sind diese mit dem gleichen Kurs umzurechnen wie die zugrunde liegenden Bilanzposten.

11.

Die Umrechnung in Euro bzw. bei Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen außerhalb der Euro-Zone in die jeweilige Landeswährung erfolgt mit dem jeweils zutreffenden Geld- oder Briefkurs.

12.

Bei nichtmonetären Vermögensgegenständen sowie bei Fremdwährungsverbindlichkeiten ist der Geldkurs anzuwenden. Der Briefkurs ist bei auf fremde Währung lautenden monetären Vermögensgegenständen (wie z.B. Forderungen, Bankguthaben und Zahlungsmitteln) anzuwenden.

13.

Statt der differenzierten (Geld- oder Brief-)Kurse darf der Devisenkassamittelkurs im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung zur Umrechnung der aus einem Fremdwährungsgeschäft resultierenden Vermögensgegenstände und Schulden verwendet werden, wenn die damit verbundene Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unwesentlich ist.

14.

Statt der Verwendung tagesgenauer Kurse dürfen im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung zur Umrechnung der aus einem Fremdwährungsgeschäft resultierenden Vermögensgegenstände und Schulden (zeitraumbezogene) Durchschnittskurse verwendet werden, wenn die damit verbundene Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage insgesamt unwesentlich ist. Regelmäßig wird dies nur bei einem gleichmäßigen Geschäftsverlauf und stabilen Wechselkursen der Fall sein.

### **Folgebewertung**

Folgebewertung nichtmonetärer Vermögensgegenstände

Grundsatz

15.

**Für nichtmonetäre Vermögensgegenstände, die in fremder Währung erworben wurden, findet die Währungsumrechnung in die Landeswährung nur im Zugangszeitpunkt statt. Die Folgebewertung ist auf Basis der im Zugangszeitpunkt erfassten Anschaffungskosten in Landeswährung vorzunehmen.**

Niederstwerttest

16.

**Für die Ermittlung niedrigerer beizulegender Werte nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie Abs. 4 HGB ist zu differenzieren, ob die in fremder Währung erworbenen Vermögensgegenstände ausschließlich in fremder Währung oder auch bzw. nur in Landeswährung wiederbeschafft oder veräußert werden können. Diese Differenzierung ist aus Sicht des Bilanzierenden nach den für die Vermögensgegenstände relevanten Märkten vorzunehmen.**

17.

**Liegen Anhaltspunkte für eine Wertminderung nichtmonetärer Vermögensgegenstände, die in Landeswährung wiederbeschafft oder veräußert werden können, vor, sind die (ggf. fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Landeswährung (Tz. 15) mit dem zum Stichtag beizulegenden Wert in Landeswährung zu vergleichen. Der niedrigere der beiden Werte ist nach Maßgabe des § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 bzw. Abs. 4 HGB anzusetzen und fortzuführen.**

18.

**Für nichtmonetäre Vermögensgegenstände, die ausschließlich in fremder Währung wiederbeschafft oder veräußert werden können, ist der beizulegende Wert in Fremdwährung mit dem Stichtagskurs umzurechnen. Unterschreitet der so ermittelte Betrag die (ggf. fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Landeswährung (Tz. 15), ist der niedrigere Wert nach Maßgabe des § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 bzw. Abs. 4 HGB anzusetzen und fortzuführen.**

19.

Währungskursbedingte Wertminderungen nichtmonetärer Vermögensgegenstände sind grundsätzlich dauernder Natur i.S.v. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB, es sein denn, konkrete Anhaltspunkte stehen dem entgegen.

Wertaufholung

20.

**Ein niedrigerer Wert nach Tz. 16 bis 18 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB). In diesem Fall stellen die (ggf. fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Landeswährung (Tz. 15) die Obergrenze für eine Wertaufholung nach § 253 Abs. 5 HGB dar.**

## Folgebewertung monetärer Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten

### Grundsatz

21.

**Auf fremde Währung lautende monetäre Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind gemäß § 256a Satz 1 HGB zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Beträgt deren Restlaufzeit ein Jahr oder weniger, sind gemäß § 256a Satz 2 HGB das Realisationsprinzip und das Anschaffungskostenprinzip nicht anzuwenden.**

22.

**Für die Folgebewertung von monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ist zwischen währungskursbedingten Wertänderungen und Änderungen des beizulegenden Werts in Fremdwährung zu unterscheiden. Für währungskursbedingte Wertänderungen gilt § 256a HGB, der als besondere Bewertungsvorschrift für auf fremde Währung lautende Abschlussposten § 253 HGB vorgeht. Für Änderungen des beizulegenden Werts in Fremdwährung bleiben die allgemeinen Grundsätze des § 253 HGB unberührt.**

23.

Währungskursbedingte Wertänderungen und Änderungen des beizulegenden Werts in Fremdwährung können kompensatorisch wirken.

24.

Bei monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr braucht § 256a Satz 2 HGB auf Teilbeträge, die in den nächsten zwölf Monaten fällig werden, nicht angewendet zu werden.

### Währungskursbedingte Wertänderungen

25.

**Für monetäre Vermögensgegenstände ist unbeschadet Tz. 26 eine Wertminderung zu erfassen, soweit der mit dem Stichtagskurs umgerechnete beizulegende Wert in Fremdwährung die mit dem historischen Kurs umgerechneten (ggf. fortgeführten) Anschaffungskosten in Fremdwährung unterschreitet.**

26.

Bei monetären Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dürfen bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung statt eines niedrigeren beizulegenden Werts in Fremdwährung die (ggf. fortgeführten) Anschaffungskosten mit dem Stichtagskurs umgerechnet werden.

27.

**Eine währungskursbedingte Wertminderung nach Tz. 25 ist unabhängig davon zu erfassen, ob diese voraussichtlich dauernd oder nur vorübergehend ist.**

28.

**Für monetäre Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist eine Werterhöhung zu erfassen, soweit der mit dem Stichtagskurs umgerechnete beizulegende Wert in Fremdwährung über dem Vorjahreswert gemäß Tz. 25 liegt und die mit dem historischen Kurs umgerechneten (ggf. fortgeführten) Anschaffungskosten in Fremdwährung nicht übersteigt.**

29.

**Für monetäre Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger ist eine Werterhöhung zu erfassen, soweit der mit dem Stichtagskurs umgerechnete beizulegende Wert in Fremdwährung über dem Vorjahreswert nach Tz. 25 liegt und die mit dem**

**Stichtagskurs umgerechneten (ggf. fortgeführten) Anschaffungskosten in Fremdwährung nicht übersteigt.**

30.

**Für monetäre Verbindlichkeiten ist eine währungskursbedingte Werterhöhung zu erfassen, soweit der mit dem Stichtagskurs umgerechnete Erfüllungsbetrag in Fremdwährung den mit dem historischen Kurs umgerechneten Erfüllungsbetrag in Fremdwährung übersteigt.**

31.

**Für monetäre Verbindlichkeiten ist eine währungskursbedingte Wertminderung zu erfassen, soweit der mit dem Stichtagskurs umgerechnete Erfüllungsbetrag in Fremdwährung den Vorjahreswert gemäß Tz. 30 unterschreitet. Dabei darf bei monetären Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr der mit dem historischen Kurs umgerechnete Erfüllungsbetrag in Fremdwährung nicht unterschritten werden.**

#### **Behandlung von Umrechnungsdifferenzen**

32.

**Die aus der Folgebewertung von nichtmonetären und monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten resultierenden Umrechnungsdifferenzen, welche nicht Teil von Bewertungseinheiten i.S.d. § 254 HGB sind, sind stets erfolgswirksam zu behandeln.**

33.

**Erträge aus Währungsumrechnung sind nach § 277 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten »Sonstige betriebliche Erträge« und Aufwendungen aus Währungsumrechnung gesondert unter dem Posten »Sonstige betriebliche Aufwendungen« auszuweisen. Zur Angabe im Konzernanhang vgl. Tz. 105.**

34.

Für währungskursbedingte Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie Abs. 4 HGB stehen, entfällt der gesonderte Ausweis nach § 277 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB. Außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Wechselkursänderungen sowie aufgrund von Veränderungen des beizulegenden Werts in Fremdwährung sind insgesamt ausschließlich unter den entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 Abs. 2 Nr. 7a, 7b, 12 HGB bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 2, 4, 5, 11 HGB bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens) auszuweisen.

35.

**In den gesonderten Ausweis nach § 277 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB sind unterjährig realisierte Wechselkursgewinne/-verluste jeweils mit am Abschlussstichtag unrealisierten Wechselkursgewinnen/-verlusten aus der Anwendung der Tz. 21 ff. zusammenzufassen.**

#### **Ausländische Zweigniederlassungen**

36.

**Wird eine rechtlich unselbständige Zweigniederlassung in einem Staat außerhalb der Eurozone unterhalten, sind die dort befindlichen Vermögensgegenstände und Schulden dennoch Teil des einheitlichen Vermögens des inländischen Unternehmens (Hauptniederlassung). Die Vermögensgegenstände und Schulden der Zweigniederlassung sind im Zugangszeitpunkt sowie an den darauf folgenden Stichtagen wie originäre Fremdwährungsposten der Hauptniederlassung nach den Grundsätzen der Tz. 8 bis 35 zu bewerten. Die entsprechende Anwendung des § 308a HGB im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Hauptniederlassung kommt insofern nicht in Betracht.**



37.

Werden die Geschäftsvorfälle der ausländischen Zweigniederlassung nicht unmittelbar von der Hauptniederlassung aufgezeichnet, sondern, insbesondere aufgrund der steuerlichen Regelungen, im jeweiligen Sitzstaat Bücher geführt und (interne) Abschlüsse in Fremdwährung erstellt, hat deren Umrechnung mit differenzierten Kursen zu erfolgen. Dazu sind z.B. (ggf. fortgeführte) historische Anschaffungskosten in fremder Währung mit historischen Kursen und beizulegende Stichtagswerte mit den entsprechenden Stichtagskursen umzurechnen.

38.

Unterliegt das Einkommen einer Zweigniederlassung in ihrem Sitzstaat der Besteuerung und wird es im Inland nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreigestellt, sind temporäre Differenzen im Vermögen der Zweigniederlassung und die daraus resultierenden latenten Steuern in deren Währung zu ermitteln. Zur Ermittlung der temporären Differenzen sind die in fremder Währung, nach den deutschen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden der Zweigniederlassung den entsprechenden steuerrechtlichen Wertansätzen gegenüberzustellen. Im Ergebnis werden die temporären Differenzen und damit verbundenen latenten Steuern so ermittelt, als ob die Zweigniederlassung ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist. Die Umrechnung der so ermittelten latenten Steuern ist mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag vorzunehmen.

## Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen

### Anwendungsbereich des § 308a HGB

39.

**Die Regelungen des § 308a HGB zur Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen (vgl. Tz. 42 ff.) gelten unmittelbar für die Umrechnung der an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§§ 300 Abs. 2, 308 HGB) angepassten, auf fremde Währung lautenden Abschlüsse von voll konsolidierten Tochterunternehmen. Nach § 310 Abs. 2 HGB sind die Regelungen in § 308a HGB entsprechend bei der Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse von anteilmäßig in den Konzernabschluss einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen anzuwenden.**

40.

Für die Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse von assoziierten Unternehmen, die im Konzernabschluss gemäß § 312 HGB nach der Equity-Methode bewertet werden, wird empfohlen, § 308a HGB entsprechend anzuwenden (vgl. Tz. 87 ff.).

41.

**Jahresabschlüsse, die in einer Hochinflationwährung aufgestellt sind, dürfen erst dann nach den Regelungen des § 308a HGB (vgl. Tz. 42 ff.) in Euro umgerechnet werden, wenn zuvor eine Inflationsbereinigung nach den in den Tz. 93 ff. beschriebenen Grundsätzen erfolgt ist.**

### Grundsätze für die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen

#### Umrechnung der Bilanz

42.

**Sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des ausländischen Tochterunternehmens sind grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag in Euro umzurechnen (§ 308a Satz 1 HGB).**

43.

**Die Posten des Eigenkapitals des Tochterunternehmens sind mit historischen Devisenkassamittelkursen in Euro umzurechnen (§ 308a Satz 1 HGB). Der historische Kurs bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der betreffenden Eigenkapitalposten aus Konzernsicht.**

44.

Im Einzelnen gelten für die Umrechnung der Eigenkapitalposten folgende Umrechnungskurse:

- a) Das konsolidierungspflichtige Eigenkapital i.S.v. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB ist mit dem Devisenkassamittelkurs im jeweils maßgeblichen Erstkonsolidierungszeitpunkt (vgl. § 301 Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 5 HGB; DRS 23.8 ff. und .14 f., DRS 19.106a ff.) umzurechnen.
- b) Während der Dauer der Einbeziehung in den Konzernabschluss sind die vom Tochterunternehmen erzielten Jahresergebnisse mit dem jeweiligen Durchschnittskurs umzurechnen (vgl. Tz. 47).
- c) (Sach-)Kapitalerhöhungen oder (Sach-)Zuzahlungen von Gesellschaftern sind mit dem Devisenkassamittelkurs im Zeitpunkt der Entstehung des (Geld-/Sachleistungs-)Anspruchs umzurechnen. Bei stabilen Wechselkursen darf aus Vereinfachungsgründen auch der Devisenkassamittelkurs im Zeitpunkt der Leistung der Einlage verwendet werden.

45.

Für die Umrechnung von Entnahmen bzw. Gewinnausschüttungen ist der Devisenkassamittelkurs im Zeitpunkt der Entstehung der entsprechenden (Auszahlungs-)Verpflichtung nach den für das Tochterunternehmen geltenden handels-/gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

46.

Ausstehende Einlagen stellen, solange sie nicht eingefordert sind, einen Korrekturposten zum gezeichneten Kapital dar und sind damit mit dem gleichen Devisenkassamittelkurs wie dieses umzurechnen. Eingeforderte ausstehende Einlagen sind Forderungen und deshalb mit dem Devisenkassamittelkurs am Stichtag umzurechnen.

Umrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung

47.

**Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung eines ausländischen Tochterunternehmens sind mit Durchschnittskursen in Euro umzurechnen (§ 308a Satz 2 HGB).**

48.

Bei der Ermittlung des Durchschnittskurses sind die Volatilität des Wechselkurses im Geschäftsjahr ebenso wie saisonale Einflüsse auf den Geschäftsverlauf zu berücksichtigen. Eine Gewichtung bei der Durchschnittskursermittlung anhand der Umsatzerlöse wird regelmäßig sachgerecht sein.

49.

**Wird ein Tochterunternehmen erstmals in den Konzernabschluss einbezogen oder endet die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung, ist für die Ermittlung des Durchschnittskurses der Zeitraum der Konzernzugehörigkeit im betreffenden Konzerngeschäftsjahr zugrunde zu legen.**

50.

Die Verwendung von auf das Geschäftsjahr bezogenen Durchschnittskursen ist zulässig, wenn die Auswirkung auf die Darstellung der Ertragslage unwesentlich ist.

Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung

51.

**Die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Konzerngewinnrücklagen auszuweisen (§ 308a Satz 3 HGB).**

52.

Der Anteil der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung, der auf nicht beherrschende Gesellschafter entfällt, ist im Posten »Nicht beherrschende Anteile« (§ 307 Abs. 1 HGB) auszuweisen (vgl. DRS 22.14).

Sonstige Einzelfragen

53.

**Wird ein Tochterunternehmen mit einem abweichenden Abschlussstichtag nicht auf der Grundlage eines auf den Stichtag und das Geschäftsjahr des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluss einbezogen, sind dessen Vermögens- und Schuldposten mit dem Kurs am abweichenden Stichtag umzurechnen. Periodenbezogene Durchschnittskurse zur Umrechnung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind bezogen auf das abweichende Geschäftsjahr des Tochterunternehmens zu ermitteln.**

54.

**Vom Tochterunternehmen gehaltene eigene Anteile sind wie ein Eigenkapitalposten mit dem (historischen) Devisenkassamittelkurs im Zeitpunkt ihres Erwerbs umzurechnen.**

55.

**Vom Tochterunternehmen ausgegebenes Genussrechtskapital ist unabhängig von dessen Qualifikation als Eigen- oder Fremdkapital mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag umzurechnen, weil die Mittelüberlassung auf schuldrechtlicher und nicht auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgt.**

56.

**Von Tochterunternehmen gehaltene Rückbeteiligungen am Mutterunternehmen sind wie ein Eigenkapitalposten zu behandeln und mit dem (historischen) Devisenkassamittelkurs im Erwerbszeitpunkt umzurechnen.**

## **Währungsumrechnung bei einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen**

Kapitalkonsolidierung

Stille Reserven/Lasten

57.

**Bei Tochterunternehmen, die ihren Abschluss in fremder Währung aufstellen, sind die in der Neubewertungsbilanz aufgedeckten und bis zum jeweiligen Konzernabschlussstichtag fortgeschriebenen stillen Reserven und Lasten (vgl. DRS 23.99 ff.) in den Vermögensgegenständen und Schulden Teil des im Ausland investierten Reinvermögens. Sie sind in den auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlüssen mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umzurechnen (§ 308a Satz 1 HGB).**

Geschäfts- oder Firmenwert/Passiver Unterschiedsbetrag

58.

**Sofern sich ein Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung, der auf ein Tochterunternehmen entfällt, welches seinen Abschluss in fremder Währung aufstellt, in dessen Währung realisiert, ist er wie ein Vermögensgegenstand des ausländischen Tochterunternehmens zu behandeln. Dazu ist der sich aus der Kapitalaufrechnung nach § 301 Abs. 3 HGB ergebende Geschäfts- oder Firmenwert in Euro mit dem Devisenkassamittelkurs im maßgeblichen Erstkonsolidierungszeitpunkt in die Fremdwährung umzurechnen (vgl. DRS 23.137).**

59.

**Die so ermittelten Anschaffungskosten des Geschäfts- oder Firmenwerts in fremder Währung sind nach den Regelungen des DRS 23.114 ff. planmäßig sowie ggf. außerplanmäßig abzuschreiben.**

60.

Für die Ermittlung einer ggf. erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibung ist der beizulegende Zeitwert des Geschäfts- oder Firmenwerts nach den Grundsätzen des DRS 23.128 f. jeweils in fremder Währung zu ermitteln und mit dem ebenfalls in fremder Währung fortgeführten Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts zu vergleichen.

61.

An den auf die Erstkonsolidierung folgenden Abschlussstichtagen ist der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts gemäß § 308a Satz 1 HGB jeweils mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag und die auf den Geschäfts- oder Firmenwert entfallende (planmäßige sowie ggf. außerplanmäßige) Abschreibung gemäß § 308a Satz 2 HGB zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen (vgl. DRS 23.138).

62.

**Ergibt sich aus der Kapitalaufrechnung für ein ausländisches Tochterunternehmen ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung, ist dieser stets wie ein zum Vermögen des ausländischen Unternehmens gehörender Sonderposten zu behandeln. Für die Ermittlung des Zugangswerts des passiven Unterschiedsbetrags in fremder Währung gelten die Ausführungen in Tz. 58 entsprechend. Auf diese Ermittlung darf verzichtet werden, wenn der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung im Fall des DRS 23.147 Buchstabe a i.V.m. DRS 23.148 im Erstkonsolidierungszeitpunkt (erfolgsneutral) unmittelbar in die Konzerngewinnrücklagen bzw. den Konzernergebnisvortrag eingestellt wird.**

Anteilsveräußerung/-erwerb ohne Statusänderung

63.

Eine Veräußerung von Anteilen an einem Tochterunternehmen, die nicht zur Beendigung des Mutter-/Tochterverhältnisses i.S.d. § 290 HGB führt (Abstockung), darf nach DRS 23.171 entweder als Veräußerungs- oder als Kapitalvorgang behandelt werden. Bei einer Behandlung als Veräußerung ist die auf die veräußerten Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung nach § 308a Satz 4 HGB erfolgswirksam aufzulösen (vgl. DRS 23.174). Erfolgt die Abbildung als Kapitalvorgang, ist auch die auf die veräußerten Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung erfolgsneutral in den Posten »nicht beherrschende Anteile« umzugliedern (vgl. DRS 23.177).

64.

Der Erwerb weiterer Anteile an einem bereits gemäß §§ 300 ff. HGB voll konsolidierten Tochterunternehmen (Aufstockung) darf nach DRS 23.171 entweder als Erwerbs- oder als Kapitalvorgang behandelt werden. Bei einer Behandlung als Erwerbsvorgang gehört die auf die hinzuerworbenen Anteile entfallende und bislang als Teil der nicht beherrschenden Anteile ausgewiesene Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung zum konsolidierungspflichtigen Eigenkapital (§ 301 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB; DRS 23.172). Bei einer Behandlung als Kapitalvorgang ist die auf die hinzuerworbenen Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung, die bislang als Teil des auf nicht beherrschende Anteile entfallenden Eigenkapitals ausgewiesen wurde, erfolgsneutral in die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung nach § 308a Satz 3 HGB im Eigenkapital, das auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfällt, umzugliedern.

Entkonsolidierung

65.

**Scheidet ein Tochterunternehmen vollständig aus dem Konsolidierungskreis aus, ist eine für dieses Unternehmen bestehende und bis zum Abgangszeitpunkt fortentwickelte Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung (vgl. Tz. 51), soweit sie auf (unmittelbar oder mittelbar) dem Mutterunternehmen gehörende Anteile entfällt, in den Abgangswert einzubeziehen und erfolgswirksam aufzulösen (§ 308a Satz 4 HGB; DRS 23.181).**

66.

**Eine anteilig im Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile enthaltene Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist erfolgsneutral gegen das anteilig auf diese Anteile entfallende und aus Anlass der Entkonsolidierung aus dem Konzernabschluss ausscheidende Reinvermögen zu verrechnen (vgl. DRS 23.184).**

67.

**Eine erfolgswirksame Auflösung der gesamten Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung analog § 308a Satz 4 HGB ist auch dann geboten, wenn sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten des ausländischen Tochterunternehmens an (konzern-)fremde Dritte veräußert werden (asset deal). Die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist dabei unabhängig davon, ob der erzielte Kaufpreis an das Mutterunternehmen ausgeschüttet oder zeitnah in der Währung des ausländischen Unternehmens reinvestiert wird, erfolgswirksam aufzulösen.**

Übergangskonsolidierung

68.

**Bei einem Übergang von der Vollkonsolidierung auf die anteilmäßige Konsolidierung gemäß § 310 HGB erfolgt für die im Konzern verbleibenden Anteile nach DRS 23.188 keine neue Erwerbsbilanzierung. Dementsprechend ist auch eine auf die im Konzern verbleibenden Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung nach allgemeinen Grundsätzen fortzuführen.**

69.

**Bei einem Übergang von der Vollkonsolidierung auf die Equity-Bewertung (vgl. DRS 23.187) ist der auf die im Konzern verbleibenden Anteile entfallende Betrag der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung nach den in Tz. 87 ff. beschriebenen Regeln entweder gesondert im Konzerneigenkapital oder als Teil des Equity-Werts fortzuführen.**

70.

**Bei einem Übergang von der Vollkonsolidierung auf die Anschaffungskostenbewertung sind die auf die im Konzern verbleibenden Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung mit dem Zugangswert der Anteile, der dem darauf entfallenden anteiligen Reinvermögen zu Konzernbuchwerten im Zeitpunkt des Statuswechsels entspricht (vgl. DRS 23.190), zu verrechnen.**

71.

**Wird der Übergang auf die anteilmäßige Konsolidierung, die Equity- oder Anschaffungskostenbewertung durch eine (teilweise) Anteilsveräußerung ausgelöst, gelten für die auf die veräußerten Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz die in Tz. 63 beschriebenen Regeln.**

72.

**Sind vor dem Übergang auf die anteilmäßige Konsolidierung nach § 310 HGB, die Equity-Bewertung nach § 312 HGB oder die Anschaffungskostenbewertung nach § 253 HGB nicht beherrschende Gesellschafter an dem Tochterunternehmen beteiligt, gelten für die auf deren Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung die in Tz. 66 beschriebenen Regeln.**

Mehrstufiger Konzern

73.

Hält in einem mehrstufigen Konzern ein ausländisches Tochterunternehmen Anteile an einem anderen ausländischen Tochterunternehmen, wird empfohlen, die entsprechenden Anteile statt mit dem jeweils maßgeblichen Devisenkassamittelkurs mit dem historischen Kurs, der auch für die Umrechnung des konsolidierungspflichtigen Eigenkapitals dieses Tochterunternehmens gilt, umzurechnen, um Schwankungen bei den Anschaffungskosten der zu konsolidierenden Anteile in der Konzernwährung zu vermeiden.

Ausweis in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

74.

**Die vollständige oder teilweise Auflösung der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung als sonstiger betrieblicher Aufwand (Auflösung einer aktiven Differenz) oder als sonstiger betrieblicher Ertrag (Auflösung einer passiven Differenz) auszuweisen. Dies gilt nicht, wenn der der Auflösung zugrunde liegende Sachverhalt als Kapitalvorgang (vgl. Tz. 63) behandelt wird.**

75.

Erträge und Aufwendungen aus der Auflösung der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung gehören zu den nach § 277 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB angabepflichtigen Beträgen.

Schuldenkonsolidierung

76.

**Währungskursbedingte Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung sind grundsätzlich ergebnisneutral in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« einzustellen. Ergebnisauswirkungen aus der Bewertung des konzerninternen Schuldverhältnisses im Jahresabschluss eines der einbezogenen Unternehmen unter Anwendung des Imparitäts-/ Realisationsprinzips gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 256a HGB sind erfolgswirksam zu eliminieren und in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« einzustellen.**

77.

**Während der Laufzeit des internen Kreditverhältnisses verbleiben die Beträge im Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« und sind ggf. im Rahmen der Folgekonsolidierungen betragsmäßig anzupassen. Die nach Tz. 76 eingestellten und noch vorhandenen Beträge sind erfolgswirksam aufzulösen, sobald die konzerninternen Kreditbeträge zurückgeführt werden.**

78.

Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, die unter Tz. 76 genannten Aufrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu erfassen sowie die Erfolgsbeiträge aus den Jahresabschlüssen in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu belassen.

79.

Die Vereinfachung nach Tz. 78 gilt nicht für wesentliche Darlehen, die aus Sicht des Mutterunternehmens einen beteiligungsähnlichen (die Rückzahlung ist weder geplant noch wahrscheinlich) bzw. aus Sicht des Tochterunternehmens einen eigenkapitalähnlichen Charakter haben. Erfolgsbeiträge aus der Fremdwährungsumrechnung sind in diesen Fällen erfolgsneutral in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« zu erfassen und erst bei Rückzahlung des Darlehens erfolgswirksam zu buchen.

80.

Sofern ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen für ein konzerninternes Kreditverhältnis eine Währungssicherung mit einem konzernfremden Dritten abgeschlossen und auf Jahresabschluss- oder Handelsbilanz II-Ebene eine Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB gebildet hat, führt eine

Aufrechnung von konzerninternen Ansprüchen und Verpflichtungen in fremder Währung, soweit sie Teil der Bewertungseinheit sind, nicht zu deren Beendigung auf Konzernebene. Der ineffektive Teil der Bewertungseinheit ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln.

#### Zwischenergebniseliminierung

81.

**Sind an konzerninternen Transaktionen, die der Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 HGB unterliegen, (Konzern-)Unternehmen beteiligt, die in unterschiedlichen Währungen bilanzieren, ist das Zwischenergebnis, das gegen den Bestandwert in der Bilanz des Empfängerunternehmens erfasst wird, in der Währung des Empfängerunternehmens zu bewerten, während für die Bewertung des in der Lieferungs- oder Leistungsperiode aus dem Konzernergebnis zu eliminierenden Zwischenergebnisses die Währung des Lieferunternehmens maßgeblich ist.**

82.

Das gegen den Bestandwert zu eliminierende Zwischenergebnis entspricht der Differenz zwischen dem Zugangswert in der Währung des Empfängers und den mit dem Stichtagskurs im Zugangszeitpunkt umgerechneten Konzern-Anschaffungs- oder Herstellungskosten des gelieferten Vermögensgegenstands. Die Veränderung zwischen dem Wechselkurs bei Lieferung und dem Kurs am Abschlussstichtag ist, soweit sie auf das Zwischenergebnis entfällt, erfolgsneutral in die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung einzustellen.

83.

Sofern abzusehen ist, dass die zu eliminierenden Zwischenergebnisse bis zum nächsten Konzernabschlussstichtag realisiert sind, darf das zu eliminierende Zwischenergebnis aus Vereinfachungsgründen mit dem Betrag gleichgesetzt werden, der in der Währung des liefernden Tochterunternehmens erzielt wurde und um den sich das Konzernergebnis durch die Zwischenergebniseliminierung verändert.

#### Aufwands- und Ertragskonsolidierung

84.

**Aufrechnungsdifferenzen bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB, die ihre Ursache darin haben, dass die Gewinn- und Verlustrechnung eines ausländischen Tochter-/Gemeinschaftsunternehmens nach § 308a Satz 2 HGB mit dem Durchschnittskurs umgerechnet wird, der von den Transaktionskursen abweicht, die bei der Erfassung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen im Jahresabschluss bzw. der Handelsbilanz II des jeweils anderen Konzernunternehmens Verwendung gefunden hat, sind in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine positive oder negative Differenz handelt, in den Posten »Sonstige betriebliche Erträge« oder »Sonstige betriebliche Aufwendungen« umzugliedern.**

#### Equity-Bewertung

85.

**Bei der erstmaligen Equity-Bewertung eines assoziierten Unternehmens, dessen Abschluss auf fremde Währung lautet, gemäß § 312 HGB ist das (anteilige) Eigenkapital dieses Unternehmens zum Devisenkassamittelkurs am Tag der erstmaligen Equity-Bewertung umzurechnen. Dieser Kurs stellt den historischen Kurs dar.**

86.

Das anteilige Eigenkapital ist der Buchwert des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens zuzüglich der stillen Reserven und des ggf. vorhandenen Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. abzüglich der stillen Lasten und des ggf. vorhandenen passiven Unterschiedsbetrags.

87.

Aus der entsprechenden Anwendung des § 308a HGB für die Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse von assoziierten Unternehmen, die im Konzernabschluss gemäß § 312 HGB nach der Equity-Methode bewertet werden (vgl. Tz. 40), ergeben sich für die Fortschreibung des Equity-Werts zwei zulässige Ausweisalternativen:

- a. Der Equity-Wert darf mit den Stichtagskursen umgerechnet werden. Die Differenz, die sich aus der Umrechnung des Equity-Werts mit dem Stichtagskurs einerseits und den differenzierten (historischen) Kursen andererseits ergibt, ist erfolgsneutral in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« einzustellen und dort durch einen Davon-Vermerk kenntlich zu machen.
- b. Der Equity-Wert darf alternativ mit den historischen Kursen umgerechnet werden. Die Differenz, die sich aus der Umrechnung des Equity-Werts mit den differenzierten (historischen) Kursen einerseits und mit dem Stichtagskurs andererseits ergibt, ist im Posten »Anteile aus assoziierten Unternehmen« auszuweisen und dort oder im Konzernanhang zu vermerken.

Die Anwendung der Vorgehensweise gemäß Buchstabe a wird empfohlen.

88.

**Für eine einmal gewählte Vorgehensweise gilt das Stetigkeitsgebot gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB.**

89.

Wird für die Beteiligung am assoziierten Unternehmen eine Eigenkapitaldifferenz im Konzerneigenkapital geführt und wird der Equity-Wert nach § 253 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB außerplanmäßig abgeschrieben, ist die mit den Anteilen korrespondierende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung wie folgt zu behandeln:

- Währungsgewinne (passivische Differenz) sind unter der Berücksichtigung des Realisationsprinzips gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB nicht zu erfassen;
- Währungsverluste (aktivische Differenz) sind unter der Berücksichtigung des Imparitätsprinzips gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB erfolgswirksam im Ergebnis des assoziierten Unternehmens (§ 312 Abs. 4 Satz 2 HGB) zu erfassen.

90.

Sofern ein assoziiertes Unternehmen in seinem Konzernabschluss eine Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ausweist, ist diese anteilmäßig in den Konzernabschluss des Gesellschafters dieses Unternehmens zu übernehmen und als Davon-Vermerk im Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« kenntlich zu machen.

### **Wechsel von der Landeswährung zur Konzernwährung**

91.

Im Fall, dass ein EU-Mitgliedstaat seine bisherige Landeswährung durch den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel ersetzt, sind die Wertansätze der Posten in der bisherigen Währung einheitlich mit dem Euro-Umstellungskurs in Euro umzurechnen. Die Euro-Einführung stellt eine lineare Transformation dar, es findet keine Neubewertung der Vermögens-, Schuld- und Eigenkapitalposten in der neuen Währung statt. Der Wechsel von der Landeswährung zum Euro erfolgt prospektiv. Der Euro-Umstellungskurs ist für die vorhandenen nicht monetären Posten nun der historische Kurs im Sinn des § 308a HGB. Eine Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist auch nach dem Wechsel zum Euro im Konzerneigenkapital unverändert fortzuführen und erst beim Ausscheiden des Tochterunternehmens erfolgswirksam aufzulösen.

92.

Wenn der Währungswechsel im landesrechtlichen Abschluss ebenfalls als lineare Transformation vollzogen worden ist, ist ein Nachhalten des Euro-Umstellungskurses nicht erforderlich. Sofern die landesrechtlichen Vorschriften eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmens im Zuge des Währungswechsels gestatten, sind die aus der



Neubewertung resultierenden Wertänderungen im Konzernabschluss gemäß § 304 HGB zu eliminieren, da sie nach den handelsrechtlichen Regelungen nicht realisiert sind.

## **Hochinflation**

93.

**Die Einbeziehung von Tochterunternehmen aus Hochinflationländern in den Konzernabschluss setzt voraus, dass inflationsbedingte Auswirkungen auf den Vermögens- und Erfolgsausweis spätestens in der Handelsbilanz II bereinigt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlüsse von Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen.**

94.

Ein Hochinflationland liegt regelmäßig dann vor, wenn die kumulierte Inflationsrate über drei Jahre über 100% beträgt. Darüber hinaus weisen folgende Indikatoren auf ein Hochinflationland hin:

- a. Vermögen wird in Sachwerten oder stabiler Auslandswährung gehalten.
- b. Beträge in Landeswährung werden unverzüglich investiert.
- c. Preise werden in einer stabilen Auslandswährung angegeben.
- d. Preise für Zielgeschäfte enthalten Prämien für die erwartete Geldentwertung, selbst wenn die Kreditperiode nur kurz ist.
- e. Zinssätze, Löhne und andere Preise sind an einen Preisindex, z.B. Verbraucherpreisindex oder Index der Erzeugerpreise, gebunden.
- f. Zum Schutz der Landeswährung erfolgt von staatlicher Seite eine strikte Devisenbewirtschaftung/-kontrolle.

95.

Die in Tz. 94 genannten Indikatoren sind nicht abschließend und brauchen auch nicht kumulativ erfüllt zu werden. Ausschlaggebend ist vielmehr das Gesamtbild der Verhältnisse.

96.

**Die Inflationsbereinigung darf entweder durch die Aufstellung eines Hartwährungsabschlusses oder durch die Indexierung des auf dem Anschaffungskosten-/Nominalwertprinzip beruhenden und in der (hochinflationären) Landeswährung aufgestellten Jahresabschlusses erfolgen.**

97.

Die erstmalige bzw. letztmalige Inflationsbereinigung darf jeweils zu dem Abschlussstichtag für das Konzerngeschäftsjahr erfolgen, in dem die Voraussetzungen für ein Hochinflationland erstmals erfüllt bzw. nicht mehr erfüllt sind.

98.

**Zur Erstellung eines Hartwährungsabschlusses werden nichtmonetäre Vermögensgegenstände, teilweise auch nur das Sachanlagevermögen, mit historischen Kursen umgerechnet und nach allgemeinen Grundsätzen (§ 253 Abs. 3 bis 5 HGB) fortgeführt. Niedrigere beizulegende Werte (§ 253 Abs. 3 Satz 5 bzw. Abs. 4 Satz 1 HGB) und monetäre Posten sind mit dem Stichtagskurs umzurechnen. Für die Posten des Eigenkapitals erfolgt keine Umrechnung mit historischen Kursen, sondern das Eigenkapital ergibt sich als Residualgröße des Hartwährungsabschlusses. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind, mit Ausnahme der Abschreibungen und des Materialaufwands, die mit historischen Kursen umzurechnen sind, mit Transaktionskursen umzurechnen. Eine Verwendung von Durchschnittskursen an Stelle von Transaktionskursen ist zulässig, sofern dadurch der Einblick in die Ertragslage des Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmens nicht wesentlich beeinträchtigt wird.**

99.

Für bereits bislang im Wege der Vollkonsolidierung oder der anteilmäßigen Konsolidierung in den Konzernabschluss einbezogene Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen darf aus Vereinfachungsgründen der Wechsel zur Hartwährungsrechnung prospektiv erfolgen. Dazu werden alle nicht monetä-

ren Posten einheitlich mit dem Kurs im Umstellungszeitpunkt in die Hartwahrung umgerechnet, der danach als historischer Kurs gilt.

100.

**Weicht die Hartwahrung vom Euro ab, ist der Hartwahrungsabschluss nach den Grundsatzen des § 308a HGB unter Beachtung der Regeln in den Tz. 42 ff. in Euro umzurechnen.**

101.

**Bei einer Indexrechnung werden die nichtmonetaren Posten und die damit korrespondierenden Ertrage und Aufwendungen mit einem Index, der die allgemeine Preisentwicklung im Hochinflationenland zwischen dem Zeitpunkt der erstmaligen Inflationsbereinigung (Basisjahr) und dem Abschlussstichtag widerspiegelt, an die Preisverhaltnisse zum Abschlussstichtag angepasst. Die ubrigen Ertrage und Aufwendungen sind fur die Zeit zwischen ihrem Entstehen bis zum Abschlussstichtag zu indexieren. Monetare Posten und die damit korrespondierenden Ertrage und Aufwendungen, denen eine vertragliche Preisindexierung zugrunde liegt, werden vertragsgema angeglichen. Danach sind alle Posten mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag in Euro umzurechnen.**

## **Angaben im Konzernanhang**

102.

**Zu den Pflichtangaben im Konzernanhang gema § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB gehort die Angabe der Grundlagen fur die Fremdwahrungsumrechnung, soweit der Konzernabschluss wesentliche Posten enthalt, die auf fremde Wahrung lauten oder ursprunglich auf fremde Wahrung lauteten.**

103.

Im Einzelnen ist im Konzernanhang Folgendes darzustellen, soweit fur das Verstandnis der Angaben zu den Grundlagen fur die Fremdwahrungsumrechnung gem. Tz. 102 erforderlich:

- a. die Methode der Umrechnung von Fremdwahrungsgeschaften in der Handelsbilanz II und die Art der dabei verwendeten Kurse,
- b. die Methode zur Umrechnung von auf fremde Wahrung lautenden Abschlussen einbezogener auslandischer Unternehmen,
- c. die Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse, sofern aus Vereinfachungsgrunden Durchschnittskurse verwendet wurden,
- d. die Behandlung von Wahrungsumrechnungsdifferenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung,
- e. die Behandlung von Wahrungsumrechnungsdifferenzen im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung,
- f. die Methode der Wahrungsumrechnung bei Anwendung der Equity-Methode sowie die Angabe der Eigenkapitaldifferenz aus Wahrungsumrechnung, sofern diese im Posten »Anteile aus assoziierten Unternehmen« ausgewiesen und dort nicht kenntlich gemacht wurde,
- g. die Methode der Inflationsbereinigung, sofern Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierte Unternehmen aus Hochinflationenlandern in den Konzernabschluss einbezogen werden.

104.

**Wenn bei abweichenden Abschlussstichtagen ein Unternehmen nicht auf der Grundlage eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluss einbezogen wird, ist die Verwendung der abweichenden Wechselkurse (vgl. Tz. 53) anzugeben. Ferner ist die Veranderung des Wechselkurses zwischen dem bis zu drei Monate fruheren Abschlussstichtag des Tochterunternehmens bis zum Konzernabschlussstichtag anzugeben, sofern sie wesentlich ist (§ 299 Abs. 3 HGB).**

105.

Statt eines gesonderten Ausweises der Erträge und Aufwendungen aus Währungsumrechnung in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach Tz. 33 ist aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit der Darstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (§ 265 Abs. 7 Nr. 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) eine Angabe im Konzernanhang zulässig.

## **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

106.

**Dieser Standard ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig und wird empfohlen.**

## **Begründung**

### **Erarbeitung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Währungsumrechnung im Konzernabschluss**

B1.

Vor der BilMoG-Einführung regelte DRS 14 *Währungsumrechnung* für den Konzernabschluss die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in die funktionale Währung, die Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Unternehmen in die Berichtswährung sowie die Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationenländern. DRS 14 sah für die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen das Konzept der funktionalen Währung vor. DRS 14 wurde am 25. August 2003 verabschiedet und am 4. Juni 2004 bekannt gemacht. Die letzte Änderung erfolgte 2005. Nachdem im Rahmen der Änderungen durch das BilMoG die modifizierte Stichtagskursmethode in § 308a HGB verpflichtend für die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen vorgeschrieben wurde, wurde DRS 14 mit Bekanntmachung des DRÄS 4 durch das BMJ am 18. Februar 2010 aufgehoben.

B2.

Aufgrund der vielen Anwendungsprobleme und Auslegungsfragen bei der Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss, insbesondere im Rahmen der Durchführung von einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen, die trotz der gesetzlichen Regelung zur Währungsumrechnung in § 308a HGB weiterhin bestehen, beschloss der HGB-FA im Zuge der Diskussion seines Arbeitsprogramms im Jahr 2012, einen DRS zur Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Da die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen im Konzernabschluss ohne die Betrachtung der einfließenden Handelsbilanzen II nicht möglich ist, werden im neuen Standard sowohl die Regelungen des § 308a HGB als auch des § 256a HGB in der Handelsbilanz II konkretisiert.

### **Gegenstand und Geltungsbereich**

B3.

Der Standard regelt nicht die Bilanzierung von latenten Steuern auf Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Anwendung von § 308a HGB. Hierzu wird auf DRS 18 verwiesen. Die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist Folge der Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode und stellt keine temporäre Differenz i.S.d. § 306 Satz 1 HGB dar; eine Bilanzierung von latenten Steuern gemäß § 306 Satz 1 HGB kommt daher nicht in Betracht.

## **Regeln**

### **Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der Handelsbilanz II**

B4.

Die Ausführungen im Kapitel »Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der Handelsbilanz II« beziehen sich immer auf die in Landeswährung aufgestellte Handelsbilanz II, d.h. die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung eines einbezogenen Unternehmens, die nach konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften gemäß §§ 300 Abs. 2, 308 ggf. i.V.m. § 310 Abs. 2 HGB in der Landeswährung des einbezogenen Unternehmens aufgestellt sind.

Erstmalige Erfassung eines Fremdwährungsgeschäfts

B5.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung ist unabhängig davon, ob ein Posten auf Euro oder fremde Währung lautet. Für Fremdwährungsposten stellt die Währungsumrechnung bei der erstmaligen Erfassung einen linearen Transformationsvorgang dar, in dem der entsprechende Fremdwährungsbetrag mit

dem zugehörigen Umrechnungskurs multipliziert wird. Die Währungsumrechnung ist damit als solche bei der erstmaligen Erfassung erfolgsneutral. Dies schließt aber nicht aus, dass aus dem zugrunde liegenden Fremdwährungsgeschäft (z.B. Verkauf von Fertigerzeugnissen zu einem Kaufpreis in fremder Währung) Erfolgswirkungen entstehen. Mit Tz. 10 wird somit klargestellt, dass Aufwendungen und Erträge, die bei der Einbuchung eines Fremdwährungsgeschäfts entstehen (z.B. gewinnrealisierende Umsatzforderungen in fremder Währung) mit dem Devisenkassakurs umzurechnen sind.

B6.

Verwendung von Geld- oder Briefkurs für ausgewählte Bilanzposten:

	<b>Geldkurs</b>	<b>Briefkurs</b>
<b>Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
<i>Anschaffungskosten</i>	X	
<i>Wiederbeschaffungskosten</i>	X	
<b>Forderungen, Ausleihungen und Schuldverschreibungen</b>		X
<b>Vorräte</b>		
<i>Anschaffungskosten</i>	X	
<i>Wiederbeschaffungskosten</i>	X	
<b>Bankguthaben und Zahlungsmittel</b>		X
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
<i>aktive</i>	X	
<i>passive</i>		X
<b>Anzahlungen</b>		
<i>geleistete</i>	X	
<i>erhaltene</i>		X
<b>Verbindlichkeiten und Rückstellungen</b>	X	

Folgebewertung

Folgebewertung nichtmonetärer Vermögensgegenstände

B7.

Bei einem währungskursbedingten Absinken des beizulegenden Werts ist bei nichtmonetären Posten eine Beurteilung erforderlich, ob es sich um eine voraussichtlich dauernde oder nur vorübergehende Wertminderung handelt (vgl. dazu Beispiel in B8). Aufgrund des Vorsichtsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) ist in Zweifelsfällen vom Vorliegen einer dauernden Wertminderung auszugehen, sofern keine eindeutigen Indizien für eine Wechselkurserholung vorliegen. Das Unternehmen hat eine vorübergehende währungskursbedingte Wertminderung nachzuweisen. Die vorübergehende Natur einer währungskursbedingten Wertminderung kann nicht alleine dadurch begründet werden, dass der betreffende Wechselkurs in der Vergangenheit geschwankt hat. Es müssen weitere Hinweise auf eine mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Erholung des Wechselkurses vorliegen. Dabei können z.B. folgende Kriterien herangezogen werden: Entwicklung der Terminkurse in entsprechender Fremdwährung, strukturelle Ereignisse im jeweiligen Land, Restnutzungsdauer des wertgeminderten Vermögensgegenstands, bisherige Dauer einer eingetretenen Währungskursabsenkung.

B8.

Beispiel zur Folgebewertung nichtmonetärer Vermögensgegenstände:

Ein deutsches Unternehmen erwirbt ein außerhalb der Eurozone liegendes Grundstück zu 100 TUSD, was im Zugangszeitpunkt 100 TEUR entspricht. Das Grundstück kann ausschließlich in USD wiederbeschafft oder veräußert werden. Am Abschlussstichtag ist der beizulegende Wert des Grundstücks

voraussichtlich vorübergehend um 5 TUSD gesunken. Der Wechselkurs am Abschlussstichtag beträgt 1,3 USD/EUR. Das Grundstück ist in der Bilanz mit 77 TEUR (= TUSD 100 / 1,3) anzusetzen.

Abwandlung: Die Minderung des beizulegenden Werts in USD ist voraussichtlich dauernder Natur. Das Grundstück ist in der Bilanz mit 73 EUR (= TUSD 95 / 1,3) anzusetzen.

Folgebewertung monetärer Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten

B9.

§ 256a HGB geht von einem einheitlichen Vermögensgegenstand oder einer Verbindlichkeit aus. Eine Aufteilung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in Teilbeträge nach Maßgabe der Restlaufzeiten in über ein Jahr und ein Jahr oder weniger, z.B. bei einem Tilgungsdarlehen, ist daher nicht erforderlich. Dies wird in Tz. 24 klargestellt.

B10.

Im Standard wird zwischen zwei wertverändernden Komponenten unterschieden: Änderung des beizulegenden Werts in Fremdwährung und währungskursbedingte Wertänderung. Die Behandlung der Änderungen des beizulegenden Werts in Fremdwährung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 ist nicht Gegenstand dieses Standards. Für die Behandlung der währungskursbedingten Änderungen im Rahmen der Folgebewertung von monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ist § 256a HGB maßgeblich.

B11.

§ 256a Satz 2 HGB bezieht sich nur auf währungskursbedingte Wertänderungen. Für Änderungen des beizulegenden Werts in Fremdwährung gelten §§ 252 Abs. 1 Nr. 4 und 253 Abs. 1 Satz 1 HGB unabhängig von der Restlaufzeit der jeweiligen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Für währungskursbedingte Wertminderungen bei Vermögensgegenständen bzw. Werterhöhungen bei Verbindlichkeiten ist keine Differenzierung nach Restlaufzeiten erforderlich. Für währungskursbedingte Wertminderungen bei Vermögensgegenständen bzw. Wertminderungen bei Verbindlichkeiten ist dagegen zu unterscheiden, ob es sich um einen Vermögensgegenstand bzw. eine Verbindlichkeit mit der Restlaufzeit von über einem Jahr oder von einem Jahr oder weniger handelt.

B12.

Für die Folgebewertung von monetären Posten ist die Frage der Dauerhaftigkeit der währungskursbedingten Wertminderung nicht relevant. Dies lässt sich aus dem Wortlaut des § 256a Satz 1 HGB ableiten, der eine Umrechnung von monetären (auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten) Posten immer zum Stichtagskurs vorschreibt, ohne Verweis auf die einschlägigen Vorschriften in § 253 Abs. 3 HGB.

B13.

Beispiele zur Folgebewertung monetärer Vermögensgegenstände:

**Sachverhalt:** Ein Unternehmen erwirbt eine auf USD-lautende Schuldverschreibung. Die Anschaffungskosten von 100 USD betragen im Zugangszeitpunkt 100 EUR.

Fall 1: Am Abschlussstichtag hat sich der EUR-Gegenwert des Wertpapiers währungskursbedingt um 3 EUR und aufgrund einer Änderung des beizulegenden Werts in USD um 5 EUR erhöht. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist das Wertpapier in der Bilanz mit 100 EUR zu bewerten. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger ist das Wertpapier in der Bilanz mit 103 EUR zu bewerten.

Fall 2: Am Abschlussstichtag hat sich der EUR-Gegenwert währungskursbedingt um 8 EUR reduziert und aufgrund einer Änderung des beizulegenden Werts in USD um 13 EUR erhöht. Das Wertpapier ist unabhängig von der Restlaufzeit in der Bilanz mit 100 EUR zu bewerten.

Fall 3: Am Abschlussstichtag hat sich der EUR-Gegenwert währungskursbedingt um 8 EUR erhöht und aufgrund einer Änderung des beizulegenden Werts in USD um 3 EUR reduziert. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist das Wertpapier in der Bilanz mit 100 EUR zu bewerten. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger ist das Wertpapier in der Bilanz mit 105 EUR zu bewerten.

Fall 4: Am Abschlussstichtag hat sich der EUR-Gegenwert währungskursbedingt um 8 EUR und aufgrund einer Änderung des beizulegenden Werts in USD um 3 EUR reduziert. Sofern die Änderung des beizulegenden Werts voraussichtlich nicht dauernder Natur ist, besteht gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB das Wahlrecht zu einer außerplanmäßigen Abschreibung. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist das Wertpapier unabhängig von der Restlaufzeit mit 89 EUR zu bewerten. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, ist das Wertpapier unabhängig von der Restlaufzeit mit 92 EUR zu bewerten.

Fall 5: Am Abschlussstichtag hat sich der EUR-Gegenwert währungskursbedingt um 8 EUR reduziert, der beizulegende Wert in USD hat sich nicht geändert. Das Wertpapier ist unabhängig von der Restlaufzeit in der Bilanz mit 92 EUR zu bewerten.

#### Behandlung von Umrechnungsdifferenzen

B14.

§ 277 Abs. 5 Satz 2 HGB fordert einen gesonderten Ausweis der erfolgswirksam erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Posten »Sonstige betriebliche Erträge« bzw. »Sonstige betriebliche Aufwendungen«. Dies darf entweder als ein Davon-Vermerk oder im Wege eines Vorspaltenausweises erfolgen. Eine gesonderte Angabe im Anhang ist durch das Gesetz explizit nicht vorgesehen. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erscheint es jedoch auch zulässig (vgl. Tz. 105), die umrechnungsbedingten Erfolge im Anhang anzugeben (§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB).

B15.

§ 256a HGB ist im Gesetz unter dem Titel »Bewertungsvorschriften« eingeordnet. Gesetzessystematisch sind währungsbedingte Wertänderungen eines Vermögensgegenstands ein integraler Bestandteil seiner Bewertung. Es ist daher sachgerecht, die außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund von Währungsverlusten und die außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund von Substanzverlusten nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 und Abs. 4 HGB zusammengefasst unter den entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 Abs. 2 Nr. 7a, 7b, 12 HGB bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 2, 4, 5, 11 HGB bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens) auszuweisen.

B16.

Der Sinn einer gesonderten Angabe nach § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB ist zu informieren, wie die Währungseffekte insgesamt – und nicht nur die Erfolge aus Währungsumrechnung zum Abschlussstichtag nach § 256a HGB – die Ertragslage des Unternehmens beeinflusst haben. Es erscheint daher geboten, sämtliche Währungsumrechnungsdifferenzen – unterjährig realisierte sowie unrealisierte Wechselkursgewinne/-verluste aus der Anwendung von § 256a HGB – in den gesonderten Ausweis nach § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB zusammenfassend einzubeziehen.

#### Ausländische Zweigniederlassungen

B17.

Eine entsprechende Anwendung der Grundsätze des § 308a HGB (modifizierte Stichtagskursmethode; vgl. Tz. 39 ff.) zur Umrechnung eines in fremder Währung erstellten Abschlusses einer Zweigniederlassung zum Zweck der Übernahme der umgerechneten Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in einen handelsrechtlichen Jahresabschluss der Hauptniederlassung ist nicht zulässig, weil dies zu einem Verstoß gegen das Anschaffungskostenprinzip führen würde.

## Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen

### Umrechnung der Bilanz

B18.

In der Praxis ist es häufig so, dass der Posten Bilanzgewinn, der sich in Landeswährung – wenn man von Rücklagenbewegungen absieht – aus den erwirtschafteten Jahresergebnissen abzüglich der geleisteten Ausschüttungen ergibt, in einer Nebenrechnung aufgegliedert wird. Dabei werden die Jahresergebnisse, die während der Dauer der Konzernzugehörigkeit entstanden sind, gesondert in Landeswährung aufgeführt und mit Entstehungskursen (= Periodendurchschnittskursen) umgerechnet und die geleisteten Ausschüttungen mit negativen Vorzeichen ebenfalls in Landeswährung gesondert berücksichtigt und mit deren Entstehungskursen umgerechnet. Dadurch wird erreicht, dass die Differenz zwischen dem historischen Entstehungskurs und dem Kurs bei Ausschüttung bereits bei der Umrechnung der in Landeswährung aufgestellten Bilanz in der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsrechnung erfasst wird und sich keine weiteren Konsolidierungsbuchungen mehr ergeben.

B19.

Bei einer Kapitalerhöhung nach erfolgter Erstkonsolidierung wird das gezeichnete Kapital im Ergebnis mit dem Kurs bei Einforderung = Entstehung des Zahlungs-/Sachleistungsanspruchs umgerechnet. Die Differenz zwischen diesem (historischen) Entstehungskurs und dem Stichtagskurs bei Leistung der Einlage ist in der umgerechneten Bilanz des Tochterunternehmens in der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung zu erfassen.

Der Gesellschafter erfasst die Einzahlungsverpflichtung ebenfalls mit dem Kurs bei Einforderung und erhöht um diesen Betrag die Anschaffungskosten der Beteiligung. D.h., aus den aus der Kapitalaufrechnung entstehenden (nachträglichen) Anschaffungskosten der Beteiligung und dem gezeichneten Kapital auf Ebene des Tochterunternehmens entsteht keine Differenz. Wenn der Stichtagskurs bei Leistung der Einlage vom (historischen) Entstehungskurs abweicht, dann wird die Einzahlungsverpflichtung i.d.R. erfolgswirksam umbewertet. Auf Ebene des Tochterunternehmens ist die entsprechende Differenz in der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung auszuweisen. Eigentlich liegt auch hier eine aus der Schuldenkonsolidierung verursachte Währungsdifferenz vor, so dass der Effekt aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Mutterunternehmens in die Eigenkapitaldifferenz umbucht werden sollte, was aber in der Praxis sehr aufwändig sein wird. Zumindest dann, wenn die Einlagen zeitnah geleistet werden, sollten die Differenzen unwesentlich sein.

### Umrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung

B20.

Nach der Konzeption der Stichtagskursmethode wären die Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs eigentlich mit dem Devisenkassamittelkurs am jeweiligen Transaktionstag umzurechnen (so bisher DRS 14.28). § 308a Satz 2 HGB ordnet demgegenüber aus Vereinfachungsgründen an, die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung generell mit Durchschnittskursen umzurechnen. Diese Möglichkeit bestand bisher auch nach DRS 14.31, sofern dadurch das Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beeinträchtigt wurde, d.h., die damit verbundenen Effekte für die Ertragslage unwesentlich waren. In der Praxis wurde jedoch auch unter Geltung des DRS 14 bereits überwiegend von dieser Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

### Sonstige Einzelfragen

B21.

Von Tochterunternehmen gehaltene Rückbeteiligung am Mutterunternehmen sind nach § 301 Abs. 4 HGB wie eigene Anteile des Mutterunternehmens zu behandeln (vgl. DRS 22.47 ff.). D.h., der auf diese Anteile entfallende Nominalbetrag bzw. rechnerische Wert ist in der Konzernbilanz offen vom



gezeichneten Kapital abzusetzen und die danach verbleibende Differenz zu den Anschaffungskosten mit dem übrigen Konzerneigenkapital zu verrechnen. Als Vermögensgegenstände des ausländischen Tochterunternehmens wären die Anschaffungskosten für die Rückbeteiligung in Landeswährung jeweils mit dem Stichtagskurs umzurechnen, was aber wegen des offenen Absetzens bzw. der Verrechnung mit dem Eigenkapital in Folgejahren immer Anpassungen erforderlich machen würde. Aus Vereinfachungsgründen bestehen keine Bedenken, Rückbeteiligungen beim Tochterunternehmen wie einen Eigenkapitalposten zu behandeln und diese mit (historischen) Kursen beim Erwerb der Rückbeteiligung umzurechnen. Folge davon ist, dass die darauf entfallenden Währungsdifferenzen während des Bestehens der Rückbeteiligung in die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung (§ 308a Satz 3 HGB) einbezogen werden.

## Kapitalkonsolidierung

B22.

Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung steht entweder für erwartete Verluste bzw. eine ungünstige Entwicklung der Ertragslage des Tochterunternehmens oder wird als Korrekturposten zu den zum beizulegenden Zeitwert bewerteten nicht monetären Vermögensgegenständen verstanden. Zukünftige Verluste und auch die Zeitwerte der nicht monetären Vermögensgegenstände werden sich immer in der Währung des Tochterunternehmens realisieren, weshalb der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wie ein sonstiger Sonderposten, der zum Vermögens des ausländischen Tochterunternehmens gehört, immer mit dem Devisenkassamittelkurs umzurechnen ist.

B23.

Beispiel der Behandlung der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung bei einer teilweisen Anteilsveräußerung ohne Statuswechsel:

### **Sachverhalt:**

Das Mutterunternehmen (MU) verkauft 20% der Anteile an einem bisher in seinem Alleineigentum stehenden US-Tochterunternehmen (TU) zum 1.1.X2 an fremde Dritte zum Kaufpreis von TEUR 750. Unmittelbar vor dem Anteilsverkauf (31.12.X1) ist das TU bewertet zu Konzernbuchwerten mit einem Reinvermögen in Höhe von EUR 3 Mio. im Konzernabschluss enthalten. Weiter besteht für das TU eine aktive Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung in Höhe TEUR 500.

### **Lösung:**

Der Abgangserfolg aus dem Verkauf der 20%-Beteiligung bzw. der Betrag, der erfolgsneutral in das Eigenkapital, das auf Gesellschafter des MU entfällt, eingestellt wird, beträgt jeweils TEUR 50 (= TEUR 750 - TEUR 600 (= 20% x TEUR 3.000) - TEUR 100 (= 20% x TEUR 500)).

Die Eigenkapitalposten des ausländischen TU werden – ungeachtet der teilweisen Anteilsveräußerung – unverändert (vollständig) mit historischen (Entstehungs-)Kursen umgerechnet.

Behandlung als Veräußerungsvorgang:

	Konzernabschluss 31.12.X1		Abgangsbuchung		Einbuchung »nicht beherrschende Anteile«		Konzernabschluss 1.1.X2	
	TEUR		TEUR		TEUR		TEUR	
	A/S	P/H	S	H	S	H	A/S	P/H
Übriges Konzernvermögen	5.500						5.500	
Forderung Anteilskaufpreis	0		750				750	
Reinvermögen TU	3.000			600	600		3.000	
Gezeichnetes Kapital		2.500						2.500
Konzerngewinnrücklagen		6.500						6.500
Währungsdifferenz		-500		100				-400
nicht beherrschende Anteile		0				600		600
Konzernergebnis		0		50				50
	8.500	8.500	750	750	600	600	9.250	9.250
sonstiger Ertrag		0		50				50
Konzernergebnis		0		50		0		50

Das Eigenkapital zu historischen Kursen beträgt EUR 3,5 Mio. = Eigenkapital zum Stichtagskurs + Eigenkapitaldifferenz = EUR 3 Mio. + TEUR 500.

Ausgehend von der Summenbilanz wird somit ein zu historischen Kursen umgerechnetes Eigenkapital in Höhe TEUR 700 (= 20% x EUR 3,5 Mio.) sowie eine anteilige Währungsdifferenz in Höhe von TEUR -100 (= 20% x TEUR 500), per Saldo also TEUR 600 in den Posten »nicht beherrschende Anteile« eingestellt.

Behandlung als Kapitalvorgang:

	Konzernabschluss 31.12.X1		Abgangsbuchung		Einbuchung »nicht beherrschende Anteile«		Konzernabschluss 1.1.X2	
	TEUR		TEUR		TEUR		TEUR	
	A/S	P/H	S	H	S	H	A/S	P/H
Übriges Konzernvermögen	5.500						5.500	
Forderung Anteilskaufpreis	0		750				750	
Reinvermögen TU	3.000			600	600		3.000	
Gezeichnetes Kapital		2.500						2.500
Konzerngewinnrücklagen		6.500		50				6.550
Währungsdifferenz		-500		100				-400
nicht beherrschende Anteile		0				600		600
Konzernergebnis		0						0
	8.500	8.500	750	750	600	600	9.250	9.250

Bei der Behandlung als Kapitalvorgang wird den hinzutretenden Minderheiten ein „Kapitalkonto“ in Höhe von 20% des Reinvermögens bewertet zu Konzernbuchwerten in Höhe von TEUR 600 eingeräumt (= 20% x EUR 3,0 Mio.). Die Anteilsveräußerung hat auch in dieser Konstellation keinen Einfluss auf die Umrechnung der Eigenkapitalposten des TU. Dementsprechend beinhaltet der Posten »nicht beherrschende Anteile« auch bei einer Behandlung als Kapitalvorgang eine (anteilige) Eigenkapitaldifferenz von TEUR -100.

**B24.**

Gemäß Standard ist eine erfolgswirksame Abwicklung einer Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung auch dann geboten, wenn ohne eine Anteilsveräußerung sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden eines ausländischen Tochterunternehmens an Konzern Dritte verkauft werden (asset deal). Dies gilt unabhängig davon, ob der aus dem Veräußerungsvorgang erzielte Kaufpreis dem Mutterunternehmen tatsächlich zufließt oder auf der Ebene des Tochterunternehmens wieder reinvestiert wird. Durch die Monetarisierung des Vermögens des Tochterunternehmens steht endgültig fest, welchen Einfluss die Wechselkursentwicklung auf den ursprünglich in Euro investierten Betrag hatte. Folglich kann die dem Konzept der modifizierten Stichtagskursmethode nach § 308a HGB zugrundeliegende Annahme – Net Investment Hedge – bei einem asset deal nicht länger aufrecht erhalten werden. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise stellt der Verkauf des Vermögens eines Tochterunternehmens eine Liquidation dar, unabhängig davon, ob eine verbliebene rechtliche Hülle (zeitnah) für weitere Aktivitäten dieses Tochterunternehmens verwendet wird.

Schuldenkonsolidierung

**B25.**

Aus dem in § 297 Absatz 3 Satz 1 HGB kodifizierten Einheitsgrundsatz resultiert zwingend die Eliminierung sämtlicher konzerninterner Schuldverhältnisse. Es bleibt nur der Ansatz von Schuldbeziehungen zu konzernfremden Dritten und zu solchen Tochterunternehmen, die gemäß § 296 HGB nicht in

den Konzernabschluss im Wege der Vollkonsolidierung (§§ 300 ff. HGB) einbezogen werden. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht bei unwesentlichen Beträgen (§ 303 Abs. 2 HGB). Ist das konzerninterne Schuldverhältnis aus Sicht eines der einbezogenen Unternehmen ein Fremdwährungsgeschäft, können sich Auswirkungen auf die Schuldenkonsolidierung ergeben; diese Auswirkungen dürfen jedoch nicht das Konzernergebnis beeinflussen. Eine erfolgsneutrale Behandlung dieser Differenzen resultiert aus dem Nettoinvestitionskonzept, das die theoretische Grundlage für die modifizierte Stichtagskursmethode darstellt. Die Beiträge eines in Fremdwährung bilanzierenden Konzernunternehmens zum Konzernergebnis werden demnach auf der Grundlage der Veränderung des in der Fremdwährung bewerteten Reinvermögens des Konzernunternehmens ermittelt. Währungskursbedingte Bewertungsänderungen des Reinvermögens sind während des Bestehens der Nettoinvestition erfolgsneutral zu behandeln.

B26.

Wenn sich konzerninterne Kreditverhältnisse kontinuierlich auf- und wieder abbauen, kann das Nachhalten der Differenzbeträge aus der Schuldenkonsolidierung, welche erfolgsneutral in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« einzustellen sind und der Beträge, die aufgrund der Abwicklung des entsprechenden Kreditverhältnisses erfolgswirksam zu erfassen sind, in der Praxis sehr aufwendig sein. Aus Vereinfachungsgründen ist es deshalb bei einem regen konzerninternen Liefer- und Leistungsverkehr zulässig, wenn sämtliche Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung erfolgswirksam erfasst werden.

B27.

Beispiele zur Währungsumrechnung bei der Schuldenkonsolidierung. Bei allen drei Beispielen wird angenommen, dass die Darlehensmittel durch das Tochterunternehmen in USD investiert werden. Etwaige latente Steuern bleiben unberücksichtigt.

#### **Beispiel A**

Im Konzern gewährt das in Euro bilanzierende Mutterunternehmen (MU) einem in USD bilanzierenden Tochterunternehmen (TU) ein langfristiges EUR-Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von EUR 1,0 Mio. per 30.06.X1.

TU bucht per 30.06.X1 den Zugang des EUR-Darlehens zu einem Wechselkurs von 1,2 USD/EUR ein, dies entspricht USD 1,2 Mio. Am Abschlussstichtag 31.12.X1 hat sich der Kurs verändert auf 1,1 USD/EUR. Aufgrund des Imparitätsprinzips (unter Anwendung § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) hat das TU das langfristige Darlehen weiterhin in Höhe von USD 1,2 Mio. (Höchstwertprinzip für Verbindlichkeiten) zu bilanzieren. Es ergibt sich kein Bewertungseffekt im Jahresabschluss des TU.

Bei MU hat sich die Bewertung zum Abschlussstichtag im Vergleich zum 30.06.X1 nicht verändert. Nach der Umrechnung des Fremdwährungsabschlusses von TU zum Stichtagskurs von 1,1 USD/EUR (gemäß § 308a Satz 1 HGB) steht nun in der Konzernsummenbilanz die umgerechnete Verbindlichkeit des TU von EUR 1,091 Mio. der Forderung des MU von EUR 1,0 Mio. gegenüber, so dass sich eine währungskursbedingte Aufrechnungsdifferenz von EUR 0,091 Mio. errechnet. Diese Differenz ist erfolgsneutral in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« einzustellen.

#### **Beispiel B**

Im Konzern gewährt das in Euro bilanzierende MU einem in US-Dollar bilanzierenden TU ein kurzfristiges EUR-Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr in Höhe von EUR 1,0 Mio. per 30.06.X1.

TU bucht per 30.06.X1 den Zugang des EUR-Darlehens zu einem Wechselkurs von 1,2 USD/EUR ein, dies entspricht USD 1,2 Mio. Am Abschlussstichtag 31.12.X1 hat sich der Kurs verändert auf 1,1 USD/EUR, so dass TU das kurzfristige Darlehen zu USD 1,1 Mio. bilanziert und einen Ertrag aus der Bewertung der kurzfristigen Verbindlichkeit in Höhe von USD 0,1 Mio. in der GuV ausweist (Imparitätsprinzip ist nicht anwendbar; § 256a Satz 2 HGB).

Bei MU hat sich die Bewertung zum Abschlussstichtag im Vergleich zum 30.06.X1 nicht verändert. Nach der Umrechnung des Fremdwährungsabschlusses von TU zum Stichtagskurs von 1,1 USD/EUR (gemäß § 308a Satz 1 HGB) steht nun in der Konzernsummenbilanz die umgerechnete Verbindlichkeit des TU von EUR 1,0 Mio. der betragsmäßig gleichlautenden Forderung des MU gegenüber, so dass keine währungskursbedingte Aufrechnungsdifferenz entsteht.

Für den Konzernabschluss ist der Bewertungseffekt von USD 0,1 Mio. aus dem Jahresabschluss des TU (umgerechnet mit dem Durchschnittskurs in Euro gemäß § 308a Satz 2 HGB) ergebniswirksam zu stornieren und in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« einzustellen.

### **Beispiel C:**

Im Konzern gewährt das in Euro bilanzierende MU einem in US-Dollar bilanzierenden TU ein langfristiges GBP-Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von GBP 1,0 Mio. per 30.06.X1.

Das TU bucht per 30.06.X1 den Zugang des GBP-Darlehens zu einem Wechselkurs von 1,4 USD/GBP ein, dies entspricht USD 1,4 Mio. Am Abschlussstichtag 31.12.X1 hat sich der Kurs verändert auf 1,5 USD/GBP, so dass TU das langfristige Darlehen zu USD 1,5 Mio. bilanziert und einen Aufwand aus der Bewertung der langfristigen Verbindlichkeit in Höhe von USD 0,1 Mio. in der GuV ausweist (Imparitätsprinzip ist anwendbar; § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Das MU bucht per 30.06.X1 die GBP-Forderung zu einem Wechselkurs von 0,80 GBP/EUR ein, dies entspricht EUR 1,25 Mio.

Am Abschlussstichtag 31.12.X1 hat sich der Kurs verändert auf 0,75 GBP/EUR. Aufgrund des Realisationsprinzips (unter Anwendung des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) hat das MU die langfristige Forderung weiterhin zu EUR 1,25 Mio. zu bilanzieren. Nach der Umrechnung des Fremdwährungsabschlusses des TU zum Stichtagskurs von 1,125 USD/EUR (gemäß § 308a Satz 1 HGB) steht nun in der Konzernsummenbilanz die umgerechnete Verbindlichkeit des TU von EUR 1,3334 Mio. (Ausgangswert USD 1,5 Mio.) der Forderung des MU von 1,25 Mio. EUR gegenüber, so dass eine währungskursbedingte Aufrechnungsdifferenz entsteht von EUR 0,0834 Mio. Diese ist nun erfolgsneutral in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« einzustellen.

Für den Konzernabschluss ist der Bewertungseffekt von USD 0,1 Mio. aus dem Jahresabschluss des TU (umgerechnet mit dem Durchschnittskurs in Euro gemäß § 308a Satz 2 HGB) ergebniswirksam zu eliminieren und in den Posten »Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung« einzustellen.

B28.

Eine auf Jahresabschluss- oder Handelsbilanz II-Ebene gebildete Bewertungseinheit im Sinne von § 254 HGB entfaltet auch auf Konzernebene Wirkung. Trotz Aufrechnung der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Schuldenkonsolidierung auf Konzernebene bleiben die Ansprüche und Verpflichtungen rechtlich bestehen. Der Sicherungszusammenhang ist ökonomisch gesehen ungeachtet dessen, dass ein separater Ansatz der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten infolge der Schuldenkonsolidierung unterbleibt, weiterhin gegeben.

B29.

Beispiel zur Absicherung von Währungsrisiken aus einem konzerninternen Kreditverhältnis in Fremdwährung:

### **Sachverhalt:**

Das Mutterunternehmen (MU) gewährt seinem in GBP bilanzierenden Tochterunternehmen (TU) ein Darlehen über vier Jahre in Höhe von GBP 1 Mio. und schließt gleichzeitig ein Devisentermingeschäft zur Sicherung der Risiken aus dem Fremdwährungsdarlehen in selber Höhe ab. Der Kurs bei Darlehensvergabe beträgt 1,70 EUR/GBP. Der Kurs am Abschlussstichtag beträgt 1,65 EUR/GBP. Das MU bildet in seinem Jahresabschluss und in der Handelsbilanz II eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB.

### **Lösung:**

Bei Anwendung der Durchbuchungsmethode durch das MU wird die Forderung auf Ebene der Handelsbilanz II am Abschlussstichtag zu EUR 1,65 Mio. bewertet; das Devisentermingeschäft als sonsti-

ger Vermögensgegenstand wird vom MU mit seinem Zeitwert von EUR 0,05 Mio. erfasst. Die mit dem Stichtagskurs umgerechnete Darlehensverbindlichkeit des TU von GBP 1 Mio. beträgt EUR 1,65 Mio. Nach Aufrechnung der konzerninternen Ansprüche von EUR 1,65 Mio. und Verpflichtungen von EUR 1,65 Mio. verbleibt keine Aufrechnungsdifferenz aus der Schuldenkonsolidierung. In der Konzernbilanz verbleibt der sonstige Vermögensgegenstand in Höhe von EUR 0,05 Mio.

Bei Anwendung der Einfrischungsmethode ergeben sich auf Ebene der Handelsbilanz II am Abschlussstichtag folgende Werte: Die Forderung des MU wird – unter Berücksichtigung der kompensatorischen Wertänderungen bei Grund- und Sicherungsgeschäft – zu EUR 1,7 Mio. bewertet. Die mit dem Stichtagskurs umgerechnete Darlehensverbindlichkeit des TU beträgt EUR 1,65 Mio. Nach Aufrechnung der konzerninternen Ansprüche von EUR 1,7 Mio. und Verpflichtungen von EUR 1,65 Mio. verbleibt in der Konzernbilanz ein Differenzbetrag in Höhe von EUR 0,05 Mio., der in den Posten »Sonstige Vermögensgegenstände« umgliedert wird.

### Zwischenergebniseliminierung

B30.

Nach der Konzeption der modifizierten Stichtagskursmethode ist für die Bewertung der in den Konzernabschluss zu übernehmenden Vermögensgegenstände und Schulden die Währung desjenigen Konzernunternehmens maßgeblich, dem die Vermögensgegenstände und Schulden gehören. Bei Lieferungen zwischen Konzernunternehmen in unterschiedlichen Währungsräumen kommt es deshalb aus Konzernsicht zu einem Wechsel der „Bewertungswährung“, was die Umrechnung eines im Zuge der konzerninternen Transaktion erzielten Zwischenergebnisses in die Währung des Empfängerunternehmens erforderlich macht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Vermögensgegenstände aus der konzerninternen Transaktion bis zu ihrem Ausscheiden so bewertet werden, wie Vermögensgegenstände, die vom Empfängerunternehmen zeitgleich zu einem den Konzern-Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechenden Wert von dritter Seite erworben oder selbst hergestellt werden.

B31.

Da diese differenzierte Vorgehensweise einen zusätzlichen Aufwand verursacht, wird man sie in der Praxis auf wesentliche zu eliminierende Zwischengewinne begrenzen. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit der Konzernrechnungslegung sieht der Standard ferner in den Fällen, in denen die zu eliminierenden Zwischenergebnisse bis zum nächsten Konzernabschlussstichtag realisiert sind, die Möglichkeit vor, sowohl für die Bewertung des zu eliminierenden Zwischenergebnisses als auch für die Bewertung des aus konzerninternen Lieferungen oder Leistungen stammenden Vermögensgegenstandes die Währung des liefernden Unternehmens zugrunde zu legen.

B32.

Beispiel zur Währungsumrechnung im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung:

#### **Sachverhalt:**

Das Mutterunternehmen (MU) liefert an das in USD bilanzierende Tochterunternehmen (TU) Handelsware mit Herstellungskosten von TEUR 100 zum Preis von TEUR 130. Der Wechselkurs am Transaktionstag beträgt 1,1 USD/EUR. Die Handelsware ist am Konzernabschlussstichtag beim TU noch im Bestand. Der Wechselkurs am Bilanzstichtag beträgt 1,3 USD/EUR. Latente Steuern bleiben in dem Beispiel unberücksichtigt.

#### **Lösung:**

#### Ermittlung des aus dem Konzernergebnis zu eliminierenden Zwischenergebnisses

In der Handelsbilanz II des MU wird ein Zwischengewinn i.H.v. TEUR 30 realisiert, das aus dem Konzernergebnis zu eliminieren ist.

Ermittlung des gegen den Bestandwert zu eliminierenden Zwischenergebnisses:

Das TU weist am Bilanzstichtag in seiner Handelsbilanz II einen Bestandwert von TUSD 143 (= TEUR 130 x 1,1) aus. Der Wert der Handelsware zu Konzernherstellungskosten beträgt im Zeitpunkt der Lieferung TUSD 110 (= TEUR 100 x 1,1), der für die weitere Bewertung des Vorratsbestands in Konzernwährung maßgeblich ist. Am Bilanzstichtag entspricht dieser Wert einem Betrag von TEUR 85 (= TUSD 110 / 1,3). Das Zwischenergebnis in der Währung des Empfängers beträgt am Transaktionstag TUSD 33 (= TEUR 30 x 1,1). Umgerechnet mit dem Stichtagskurs ergibt sich das gegen den Bestandwert zu eliminierende Zwischenergebnis von TEUR 25 (= TUSD 33 / 1,3). Die Differenz zwischen diesem Betrag und dem Betrag des Zwischenergebnisses, der gegen das Konzernergebnis eliminiert wird, beträgt TEUR 5 (= TEUR 30 - TEUR 25). Diese Differenz wird in der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ausgewiesen.

Konzernabschluss zum 31.12.X1	MU		TU		TU		Zwischen- summe		Konsoli- dierung		Konzern- abschluss	
	TEUR		TUSD		TEUR		TEUR		TEUR		TEUR	
	A/S	P/H	A/S	P/H	A/S	P/H	A/S	P/H	S	H	A/S	P/H
Bank	130						130				130	
Vorräte			143		110		110			25	85	
Kapital		100						100				100
Währungsdifferenz										5		5
Jahresüberschuss		30						30		-30		0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten				143		110		110				110
	130	130	143	143	110	110	240	240	0	0	215	215
Umsatzerlöse		130						130	130			0
Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	100						100			100	0	
Jahresüberschuss		30		0		0		30		-30		0

Equity Bewertung

B33.

Für den Ausweis der Wechselkurseffekte aus der Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse von assoziierten Unternehmen, die im Konzernabschluss gemäß § 312 HGB nach der Equity-Methode bewertet werden, gibt es zwei Alternativen, die beide ihre Begründung in § 308a HGB finden und deswegen nach dem Standard zulässig sind. Der offene Ausweis der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung auf der Passivseite wird – analog zur Vorgehensweise bei Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen – dabei empfohlen, was auch international üblich ist.

Dieser Empfehlung liegt das Investitionskonzept zugrunde: Solange die Investition besteht, sollen die Wechselkursdifferenzen – analog zur Vorgehensweise bei Tochterunternehmen – keine Auswirkung haben.

B34.

Im Falle einer außerplanmäßigen Abschreibung des Equity-Werts gilt die mit den Anteilen am assoziierten Unternehmen korrespondierende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung als nicht realisiert. Folglich ist deren Behandlung davon abhängig, ob es sich um Währungsgewinne (es gilt das Realisationsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) oder Währungsverluste (es gilt das Imparitätsprinzip gemäß § 252 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) handelt.

B35.

Beispiel der Währungsumrechnung im Rahmen der Equity-Bewertung:

**Sachverhalt:**

Das Mutterunternehmen (MU) hat am 1.1.X1 eine 30%-Beteiligung an einem in USD bilanzierenden Unternehmen erworben. Der Kaufpreis für die erworbenen Anteile beträgt TUSD 700. Das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens im Erwerbszeitpunkt beträgt TUSD 400. Im Unterschiedsbetrag von TUSD 300 (700 - 400) sind anteilige stille Reserven i.H.v. TUSD 100 enthalten, die einer Maschine zugeordnet werden, deren Restnutzungsdauer bei linearer Abschreibung noch vier Jahre beträgt. Die verbleibenden TUSD 200 (300 - 100) entfallen auf den Geschäfts- oder Firmenwert, dessen Nutzungsdauer auf vier Jahre geschätzt wird. Aus Vereinfachungsgründen wird im Beispiel auf die Bilanzierung von latenten Steuern verzichtet.

Die Beteiligung wird im Konzernabschluss des MU nach der Equity-Methode einbezogen.

Das anteilige Jahresergebnis des assoziierten Unternehmens in X1 beträgt TUSD 100.

Wechselkursentwicklung in X1:

Kurs im Erwerbszeitpunkt:	1,0 USD/EUR
Stichtagskurs 31.12.X1:	1,2 USD/EUR
Durchschnittskurs X1:	1,1 USD/EUR

**Lösung:**

Berechnung der Kaufpreisallokation im Erwerbszeitpunkt:

	<u>TUSD</u>	EUR: USD	<u>TEUR</u>
Anschaffungskosten	700	1 : 1	700
- anteiliges Eigenkapital	<u>-400</u>	1 : 1	<u>-400</u>
=Unterschiedsbetrag	300		300
- anteilige stille Reserven	<u>-100</u>	1 : 1	<u>-100</u>
= Geschäfts- oder Firmenwert	200		200

Fortschreibung des Equity-Werts in X1:

	<u>TUSD</u>	EUR:USD	<u>TEUR</u>
Equity-Wert 1.1.X1	700	1 : 1,0	700
+ anteiliges Jahresergebnis X1	100	1 : 1,1	91
- Abschreibung stille Reserven (1/4 x TUSD 100)	-25	1 : 1,1	-23
- Abschreibung Geschäfts- oder Firmenwert (1/4 x TUSD 200)	<u>-50</u>	1 : 1,1	<u>-45</u>
= <b>Equity-Wert 31.12.X1</b>	<b>725</b>		<b>723</b>



### Ableitung des Konzernabschlusses zum 31.12.X1

Bei einer Umrechnung des Equity-Werts von TUSD 725 mit dem Stichtagskurs am 31.12.X1 von 1,2 USD/EUR ergibt sich ein Betrag von TEUR 604. Im Vergleich zu dem zu historischen Kursen umgerechneten Equity-Wert von TEUR 723 ergibt sich aktiver Unterschiedsbetrag aus Währungsumrechnung von TEUR 119.

#### Alternative 1: Offener Ausweis der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung

Konzernabschluss zum 31.12.X1	MU		Fortschreibung Equity- Wert		Währungs- differenz		Konzern- abschluss	
	TEUR		TEUR		TEUR		TEUR	
	A/S	P/H	S	H	S	H	A/S	P/H
Anteile an assoz. Unternehmen	700		23			119	604	
Gezeichnetes Kapital		700						700
Währungsdifferenz					119			-119
Konzernergebnis				23				23
	700	700	23	23	119	119	604	604
Ergebnis assoz. Unternehmen		0		23				23
Konzernergebnis	0		23		0		23	

#### Alternative 2: Ausweis der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung im Equity-Wert

Konzernabschluss zum 31.12.X1	MU		Fortschreibung Equity- Wert		Konzern- abschluss	
	TEUR		TEUR		TEUR	
	A/S	P/H	S	H	A/S	P/H
Anteile an assoz. Unternehmen	700		23		723	
Gezeichnetes Kapital		700				700
Konzernergebnis				23		23
	700	700	23	23	723	723
Ergebnis assoz. Unternehmen		0		23		23
Konzernergebnis	0		23		23	

Im Equity-Wert von TEUR 723 ist ein Wechselkurseffekt von TEUR 119 enthalten. Da dieser Effekt aus der Bilanz nicht ersichtlich ist, wird er im Konzernangabebereich angegeben.

### **Fortsetzung des Sachverhalts in der Periode X2**

Das anteilige Jahresergebnis aus der Periode X1 wird in X2 vollständig an das Mutterunternehmen ausgeschüttet. Das anteilige Jahresergebnis des assoziierten Unternehmens in X2 beträgt TUSD 200. Zum 31.12.X2 beträgt der Ertrags-/Zeitwert der Beteiligung TUSD 700.

#### Wechselkursentwicklung in X2:

Stichtagskurs 31.12.X2:	1,5 USD/EUR
Durchschnittskurs X2:	1,4 USD/EUR
Kurs im Zeitpunkt der Ausschüttung:	1,3 USD/EUR

### **Lösung:**

#### Fortschreibung des Equity-Werts in X2:

	<u>TUSD</u>	EUR:USD	<u>TEUR</u>
Equity-Wert 1.1.X2	725		723
- Ausschüttung Ergebnis X1	-100	1 : 1,3	-77
+ anteiliges Jahresergebnis X2	200	1 : 1,4	143
- Abschreibung stille Reserven (1/4 x TUSD 100)	-25	1 : 1,4	-18
- Abschreibung Geschäfts- oder Firmenwert (1/4 x TUSD 200)	-50	1 : 1,4	-36
<b>= Equity-Wert 31.12.X2</b>	<b>750</b>		<b>735</b>

### **Ableitung des Konzernabschlusses zum 31.12.X2**

Bei einer Umrechnung des Equity-Werts von TUSD 750 mit dem Stichtagskurs am 31.12.X2 von 1,5 USD/EUR ergibt sich ein Betrag von TEUR 500. Im Vergleich zu dem zu historischen Kursen umgerechneten Equity-Wert von TEUR 735 ergibt sich vor Berücksichtigung der außerplanmäßigen Abschreibung ein aktiver Unterschiedsbetrag aus Währungsumrechnung von TEUR 235.

Der mit dem Stichtagskurs zum 31.12.X2 umgerechnete Ertragswert der Beteiligung beträgt TEUR 467. Die Abschreibung der Beteiligung auf niedrigeren beizulegenden Wert beträgt somit TEUR 268 (TEUR 735 - TEUR 467).

Alternative 1: Offener Ausweis der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung

Vom Gesamtbetrag der Abschreibung von TEUR 268 werden TEUR 235 erfolgswirksam gegen die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung gebucht. Die restlichen TEUR 33 mindern den Equity-Wert.

Konzernabschluss zum 31.12.X2	MU		Fortschreibung Equity- Wert		Eliminierung Gewinn- aus- schüttung		Währungs- differenz		Zwischen- summe		Abschrei- bung		Konzern- abschluss	
	TEUR		TEUR		TEUR		TEUR		TEUR		TEUR		TEUR	
	A/S	P/H	S	H	S	H	S	H	S	H	S	H	A/S	P/H
Anteile an assoz. Unternehmen	700		112			77		235	500			33	467	
Guthaben bei Kreditinstituten	77								77				77	
Gezeichnetes Kapital		700								700				700
Währungsdiff.							235		235			235		0
Ergebnisvortrag				23						23				23
Konzernergebnis		77		89		-77				89		-268		-179
	777	777	112	112	0	0	235	235	812	812	0	0	544	544
Beteiligungsertrag		77			77					0				0
Ergebnis assoz. Unternehmen		0		89						89	268		179	
Konzernergebnis		77		89		-77		0		89		-268		-179

## Alternative 2: Ausweis der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung im Equity-Wert

Der Gesamtbetrag der Abschreibung von TEUR 268 wird erfolgswirksam gegen den Equity-Wert gebucht.

Konzernabschluss zum 31.12.X2	MU		Fortschreibung Equity- Wert		Eliminierung Gewinn- aus- schüttung		Zwischen- summe		Abschrei- bung		Konzern- abschluss	
	TEUR		TEUR		TEUR		TEUR		TEUR		TEUR	
	A/S	P/H	S	H	S	H	S	H	S	H	A/S	P/H
Anteile an assoz. Unternehmen	700		112			77	735			268	467	
Guthaben bei Kreditinstituten	77						77				77	
Gezeichnetes Kapital		700						700				700
Ergebnisvortrag				23				23				23
Konzernergebnis		77		89		-77		89		-268		-179
	777	777	112	112	0	0	812	812	0	0	544	544
Beteiligungsertrag		77			77			0				0
Ergebnis assoz. Unternehmen		0		89				89	268		179	
Konzernergebnis	77		89		-77		89		-268		-179	

### Hochinflation

B36.

Gemäß dem Standard ist bei einer kumulierten Inflationsrate von über 100% in einem Dreijahreszeitraum in der Regel von einem Hochinflationsland auszugehen. Aus Objektivierungsgründen sollte zur Ermittlung der Inflationsrate ein von offiziellen Stellen, z.B. dem Internationalen Währungsfonds (IWF), ermittelter Verbraucherpreisindex verwendet werden.

B37.

Die Verwendung von Hartwährungsabschlüssen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das betreffende Tochterunternehmen seine Cashflows überwiegend in einer Hartwährung erzielt oder diese Währung das Handeln der Unternehmen bzw. der Bevölkerung im Hochinflationsland bestimmt, z.B. wenn diese Währung für Preisangaben verwendet wird. Die buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle erfolgt in diesem Fall in Hartwährung.

B38.

In Bezug auf die Währungsumrechnung von nichtmonetären Posten erscheint es sachgerecht, die Inflationsbereinigung/Indexierung, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen im Hochinflationsland, nach den Regeln des IAS 29 *Rechnungslegung in Hochinflationsländern* vorzunehmen.

B39.

Soweit vorhanden, sind aus Objektivierungsgründen die von staatlichen Stellen veröffentlichten Preisindizes bei der (Hoch-)Inflationsbereinigung zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn diese Indizes erheblich hinter der tatsächlichen Inflationsrate zurückbleiben und es im Fall ihrer Verwendung zur Indexierung zu wesentlichen Verzerrungen der Vermögens- und Ertragslage des betreffenden Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmens kommt.

#### **Angaben im Konzernanhang**

B40.

Die Angabepflicht nach Tz. 103 Buchstabe a beinhaltet eine verbale Beschreibung, wie Fremdwährungsgeschäfte in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen umgerechnet wurden. Dazu gehört die Beschreibung, welche Wechselkurse (z.B. Geld-/Briefkurse oder Mittelkurse, Kurse am Transaktionstag oder Durchschnittskurse) für die Erst- und Folgebewertung von nichtmonetären und monetären Posten verwendet wurden. Eine zahlenmäßige Angabe der verwendeten Kurse ist dabei nicht erforderlich.